



NATURA 2000 in Hessen



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5916-301 Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim

Gültigkeit: 01.01.2012

Versionsdatum: 19.12.2011/ 23.01.2014

Darmstadt, den 16.12.2011

FFH-Gebiet 5916-301 Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim:

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Betreuungsforstamt: | Groß-Gerau |
| Kreis: | Main-Taunus-Kreis |
| Kommunen: | Flörsheim, Hochheim |
| Gemarkungen: | Flörsheim, Hochheim, Wicker |
| Größe: | 95,1 ha |
| Ident.- Nummer: | 5916-301 |

Gesetzliche Grundlagen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010
GVBl. I vom 28.12.2010, S 629 ff
Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008
GVBl. I vom 7.3.2008, S. 412/ 413
Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnung *Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim* vom 22.04.1998 (St.Anz. Nr. 19, S. 1340)

Bearbeitung:

HESSEN-FORST, Forstamt Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------------|
| 1. | Einführung | Seite 4 |
| 2. | Gebietsbeschreibung | Seite 5 |
| 2.1 | Kurzcharakteristiken | |
| 2.2 | Politische und administrative Zuständigkeit | |
| 2.3 | Eigentumsverhältnisse | |
| 2.4 | Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen | |
| 3. | Leitbild und Erhaltungsziele | Seite 9 |
| 3.1 | Leitbild | |
| 3.2 | Erhaltungsziele für LRT und Arten | |
| | 3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL | |
| | 3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL | |
| | 3.2.3 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL | |
| | 3.2.4 Schutzziele der Arten nach Anhang I der VSR | |
| 3.3 | Prognose erreichbarer Ziele für LRT und Arten | |
| | 3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen | |
| | 3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II | |
| | 3.3.3 Prognose für Arten nach Anhang IV | |
| 4. | Beeinträchtigungen und Störungen | Seite 17 |
| 4.1 | Beeinträchtigungen und Störungen der LRT | |
| 4.2 | Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang II/ IV Arten | |
| 5. | Maßnahmenbeschreibung | Seite 18 |
| 5.1 | Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp 1) | |
| | 5.1.1. Zweischürige Mahd | |
| | 5.1.2 Beweidung mit Pferden | |
| | 5.1.3. Beweidung mit Schafen | |
| | 5.1.4. Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften | |
| | 5.1.5. Schaffung eines offenen Fließgewässersystems | |
| | 5.1.6. Erhalt/ Instandsetzung der Wege | |
| | 5.1.7. Sukzession | |
| | 5.1.8. z. Zt. keine Maßnahme | |
| 5.2 | Maßnahmen, die zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines aktuell <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes erforderlich sind | |
| | 5.2.1. Mahd mit besonderen Vorgaben | |

- 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)**
(NATUREG Maßnahmentyp 3)
 - 5.3.1. Einschürige Mahd
 - 5.3.2. Zweischürige Mahd
 - 5.3.3. Beweidung mit Ziegen
 - 5.3.4. Erhalt von Strukturen im Wald
 - 5.3.5. Flächige Entkusselung
- 5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)**
(NATUREG Maßnahmentyp 4)
entfällt/ keine Maßnahmen
- 5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten**
(NATUREG Maßnahmentyp 5)
 - 5.5.1. Mahd mit bestimmten Vorgaben
 - 5.5.2. Entbuschung
- 5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung**
(NATUREG Maßnahmentyp 6)
 - 5.6.1 Naturverträgliche Grünlandnutzung
 - 5.6.2 Mulchen/ Mahd
 - 5.6.3 Mulchen
 - 5.6.4 Neuanlage/ Erhalt von Streuobstbeständen
 - 5.6.5 Beseitigung nicht heimischer Gehölze
 - 5.6.6 Artenschutzmaßnahmen Reptilien
 - 5.6.7 Öffentlichkeitsarbeit

- 6. Report aus dem Planungsjournal** **Seite 40**

- 7. Literatur** **Seite 42**

- 8. Anhang** **Seite 43**

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der NATURA-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Natura-2000-Mitarbeiter von HESSEN-FORST Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Tel. 06152/ 9249-0 erfolgen.

1. Einführung

Ziel des Bewirtschaftungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung der nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des FFH-Gebietes. Einer Verschlechterung der Erhaltungszustände ist entgegen zu wirken. Die Frage, ob eine Verschlechterung vorliegt, ist jedoch nicht auf der einzelnen Fläche zu beantworten, sondern für das jeweilige Gebiet insgesamt. Die Europäische Kommission hat hierzu wie folgt interpretiert:

“Eine *Verschlechterung eines Lebensraums* ... tritt ein, wenn die von dem Lebensraum eingenommene Fläche in dem Gebiet verkleinert wird, oder wenn die Funktionen, die für eine langfristige Bewahrung des guten Erhaltungszustandes des Lebensraumes und der für ihn charakteristischen Arten notwendig sind, nicht mehr existieren oder ihr Fortbestand unwahrscheinlich ist.”

Vom jeweiligen *Erhaltungsziel* hängt es ab, ob betriebliche Maßnahmen, die den heute vorzufindenden Zustand verändern, unproblematisch sind oder als Verschlechterung gewertet werden müssen. Es geht also in erster Linie darum, in den Natura 2000-Gebieten diejenige Bodennutzung zu erhalten, die ihren schutzwürdigen Zustand begründet hat.

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan stützt sich auf die Grunddatenerhebung der *Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz* aus dem Jahr 2003 und übernimmt wesentliche Aussagen hinsichtlich der Nutzungen, des derzeitigen Zustandes (soweit in 2011 keine Änderungen feststellbar waren) und der prognostizierten Entwicklung. Er ist behördenverbindlich und dient der jährlichen und mittelfristigen Planung (>10 Jahre) zur Erhaltung und Entwicklung der LRT.en. Die Eigentümer erhalten Handlungssicherheit hinsichtlich ihrer Bewirtschaftungsziele. Freiwillige Entwicklungsmaßnahmen, die über den Erhalt des Status quo hinausgehen, können, sofern sie dauerhaft sind und von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt werden, als *Kompensationsmaßnahmen* in die Ausgleichsbilanzierung künftiger Eingriffe fließen oder einem *Ökokonto* gutgeschrieben werden.

Der jährliche Wirtschaftsplan für das *NSG Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim* (basierend auf dem Rahmenpflegeplan der *Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie, Naturschutz*, 1999) ist ebenfalls in den Bewirtschaftungsplan eingeflossen.

2. Gebietsbeschreibung

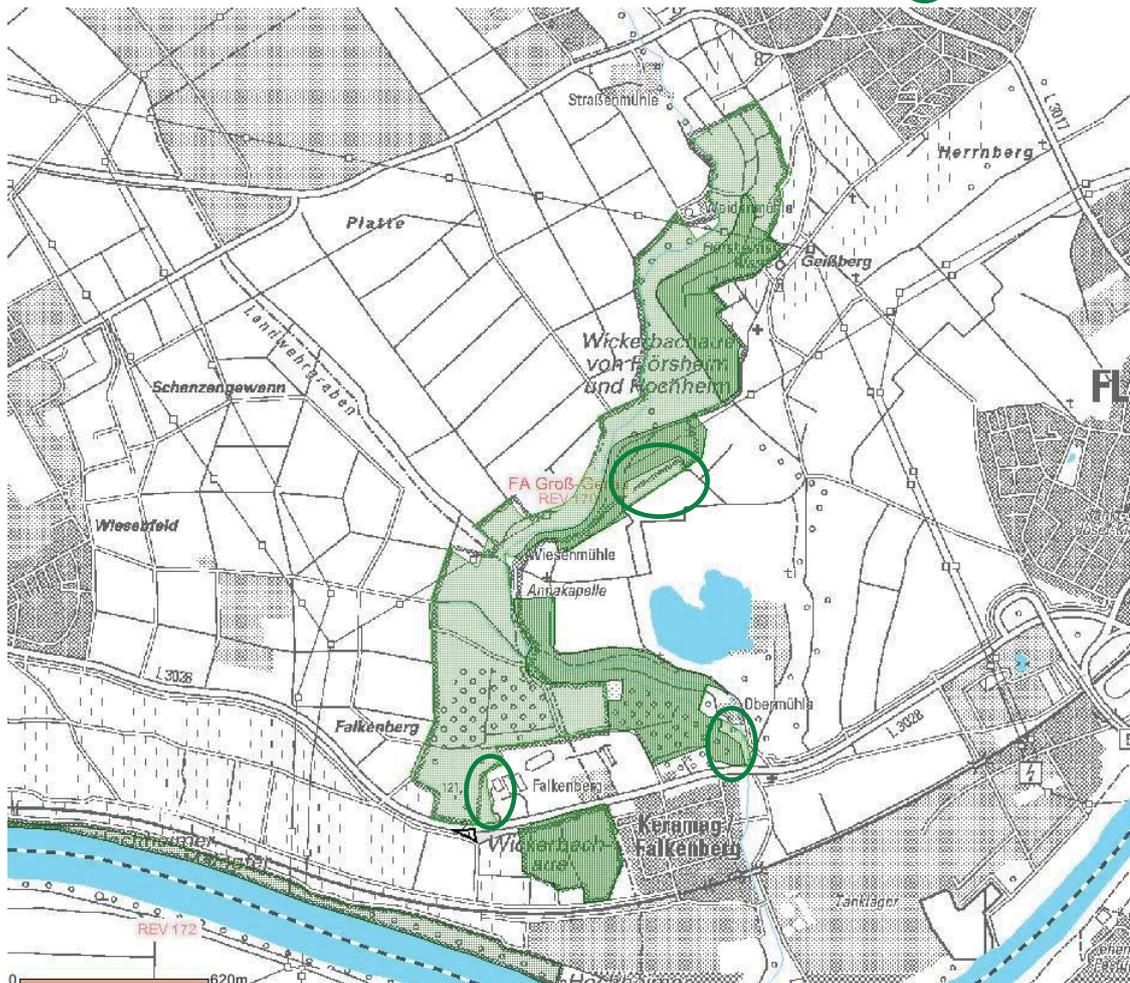
2.1 Kurzcharakteristiken

Das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ besitzt eine Größe von 95,1 ha. Es erstreckt sich über Höhenlagen von 95 m ü. NN (Teilfläche südlich der L 3028) und 125 m ü. NN (Geißberg).

Das Gebiet umfasst den circa 3 km langen Unterlauf des *Wickerbaches* mit Teilen seiner Aue und angrenzenden Hängen zwischen der L 3028 im Süden und dem Flörsheimer Stadtteil *Wicker* im Norden. Eingeschlossen in die Abgrenzung sind zudem die benachbarten Anhöhen des *Falkenberges* und des *Geißberges* sowie eine südlich der L 3028 gelegene Teilfläche, die sich unmittelbar westlich an die Flörsheimer *Siedlung Keramag* anschließt und eine verfüllte und in Sukzession befindliche, ehemalige Kalkabgrabung darstellt.

Die Grenzziehung ist weitgehend identisch mit der des existierenden Landschafts- und Naturschutzgebietes „*Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim*“

(Änderungen gegenüber NSG/ LSG-Grenze s. folgende Karte: ○).



Abgrenzung LSG und NSG Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim: ■ LSG-Fläche ■ NSG-Fläche

Die *Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen* vom 16.1.2008, GVBl. I vom 7.3.2008, S. 412/ 413 benennt die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und die geschützten Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie und legt die Außengrenzen des Gebietes fest (s. Karte S. 5; Erhaltungsziele s. S. 11).

Die *Verordnung zum NSG/ LSG* benennt den Schutzgrund (in § 2):
„Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der im Main-Taunus-Vorland vorhandenen Restvorkommen der .. Sandrasen-Pflanzengesellschaften, der Trespen-Halbtrockenrasen sowie der .. Streuobstbestände .. und der noch unverbauten Bachaue des Wickerbaches .. . Das das NSG ergänzende LSG hat eine besondere Bedeutung für die örtliche Erholung und das Landschaftsbild.“

Der *FFH-Meldebogen* charakterisiert das Gebiet als Lebensraumkomplex aus genutzten und brachliegenden

- Streuobstbeständen
- Gehölzsukzessionsstadien
- Extensivgrünland
- Halbtrockenrasenresten und
- Ruderalfluren,

dessen Bedeutung vor allem in seiner Funktion als Rückzugsgebiet für zahlreiche Arten der Kalkmagerrasen liegt, die im Main-Taunus-Vorland insgesamt nur noch in kleinen Resten vorhanden sind. Neben dem Vorkommen von Resten ehemals ausgedehnter Halbtrockenrasen, wird die Schutzwürdigkeit auch mit dem Auftreten von extensiv genutzten Salbei-Glatthaferwiesen innerhalb einer ansonsten ausgeräumten Kulturlandschaft begründet.

Im Meldebogen aufgeführte Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind:

- 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Für beide Lebensraumtypen wird nur eine geringe Bedeutung bezogen auf den Naturraum sowie das Bundesland Hessen konstatiert.

Lebensraumtypen wurden durch die GDE auf 5 % der Gebietsfläche nachgewiesen. Der prioritäre LRT *91E0 *Auenwald mit Esche und Erle* ist durch die Untersuchungen der GDE neu hinzugekommen. Der LRT wurde als nicht signifikant eingestuft.

Das südlich der L 3028 liegende Teilgebiet enthält keinerlei LRT.en.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das Gebiet liegt zwischen den Städten Flörsheim und Hochheim, die sich die planungsrechtlichen und ordnungspolizeilichen Zuständigkeiten teilen:

Magistrat der Stadt Hochheim am Main

Burgeffstraße 30
65239 Hochheim am Main

Magistrat der Stadt Flörsheim am Main
Bahnhofstraße 12
65439 Flörsheim am Main

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat ihren Sitz beim
Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises:

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde
65704 Hofheim

2.3 Eigentumsverhältnisse

Aufteilung : 1 % Bund, 37 % Kommunen, 62 % Privat

Ein erheblicher Teil der privaten Grundstücke befindet sich seit 2001 im Eigentum der Main-Taunus-Recycling GmbH (MTR). Im Kernbereich um den ehemaligen Dyckerhoffsteinbruch bis hin zum Wickerbach gehören nahezu alle Grundstücke der MTR. Das Unternehmen hat ein großes Interesse an der naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes. Ein Bebauungsplan der Stadt Flörsheim (West VI), der die Flächennutzung des ehemaligen Steinbruchs der Firma Dyckerhoff regelt, betrifft auch Teilflächen des FFH-Gebietes.

2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Das Untersuchungsgebiet beherbergt ein vielfältiges Nutzungsmosaik, das sich seit Jahrhunderten kaum verändert haben dürfte. Der Weinanbau an den wärmebegünstigten Hanglagen und der Steinbruchbetrieb am Falkenberg gehen nach SCHWABE (1980) bis in die Römerzeit zurück. Auf den tertiären Kalkböden am Falkenberg befanden sich wohl großflächig Trockenrasen, die für Hessen vermutlich einzigartig waren.

Der schon früh einsetzende Abbau von Kalkstein am Falkenberg, zunächst für Bruchsteinmauern, später auch zum Brennen in zahlreichen z. T. heute noch erkennbaren Kalköfen, führte im Umfeld der Abbaugruben zu brachliegenden Flächen, auf denen viele der aus dem Gebiet bekannten Trockenrasenelemente zunächst überleben konnten. Vermehrt wurde das Brachland durch aufgegebene Weinbergsterrassen am Westufer des Wickerbaches und durch Ankauf von Flächen durch die Fa. Dyckerhoff zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Als um 1900 der Abbau von Weißerde für eine Steingutfabrik einsetzte, hatte sich das Landschaftsbild aus alten Abgrabungen mit umliegenden offenen Obstwiesen noch nicht wesentlich verändert (BREYER 1988). Erst mit der Umstellung auf die Zementproduktion wurde die Abbaufäche erweitert und zahlreiche Trockenrasenstandorte am südöstlichen Hang des Falkenberges zerstört. Nach 1920 rückt zudem der Weinberganbau von Hochheim her immer weiter vor. Nach 1945 wurden die alten Kalksteinbrüche größtenteils verfüllt und eingeebnet. 1978 wurde mit der Verfüllung und Einebnung des südlichen Falkenberges begonnen. Die

anstehenden Felsen wurden gesprengt und das Gelände mit Erdmaterial verschiedener Herkunft größtenteils verfüllt und eingeebnet, was zur völligen Vernichtung der Trockenrasenvegetation führte.

Die im Untersuchungsgebiet gelegenen Streuobstbestände wurden nach DORN et al. (1993) wahrscheinlich bereits im 18. oder 19. Jahrhundert angelegt, da sich erst zu dieser Zeit der Obstanbau zu entwickeln begann. Ursprünglich war ihre Ausdehnung wesentlich größer. So zeigt das Kartenbild aus dem Jahre 1969 im Bereich des Falkenberges einen großflächigen Streuobstkomplex, der fast bis zu den Siedlungsgrenzen von Hochheim im Westen und Flörsheim im Osten reichte. Auch im Umfeld des Geißberges waren Ende der 1960-er Jahre noch mehr Streuobstbestände ausgewiesen.

Eine Nutzung der Obstbäume findet heute in der Regel nicht mehr statt. Lediglich in der Ortsrandlage von Wicker finden sich einzelne Obstbaumparzellen, auf denen noch geschnittene und genutzte Bäume zu beobachten sind. Während im Umfeld des Geißberges sowie östlich des Falkenberges die Streuobstbestände durch Mahd und Beweidung (Rinder, Schafe und Pferde) offen gehalten werden, liegen die Flächen am nördlichen Falkenberg völlig brach und haben sich infolge der langjährigen Sukzession bereits zu großflächigen, mehr oder weniger geschlossenen Gehölzen entwickelt. MTR hat Teile der ehemaligen Streuobstwiesen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Im Jahr 2004 wurden Flächen im Bereich des alten jüdischen Friedhofes entbuscht und über 200 Apfelbäume neu gepflanzt.

Der *Wickerbach* wurde jahrhundertlang zum Mühlenbetrieb genutzt. Am Unterlauf des Fließgewässers im Untersuchungsgebiet zwischen Wicker und Flörsheim, befinden sich die *Ober-, Wiesen- und Weidenmühle*, die heute aber allesamt nicht mehr zum Kornmahlen genutzt werden. Der Wickerbach stellt sich als kleiner bis mittlerer Mittelgebirgsbach mit einem überwiegend gestreckten und stellenweise auch gewundenen Verlauf und vorherrschendem lehmigem Gewässersubstrat dar. Lediglich im südlichen Abschnitt zwischen der Zufahrt zur Wiesenmühle und der L 3028 finden sich stellenweise Schotter und Gerölle. Hier wurden vor einigen Jahren Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt (Wehrumbau, Fischaufstiegshilfe).

Die Wickerbachaue dürfte früher wie heute hauptsächlich grünlandwirtschaftlich genutzt worden sein. Die Wiesennutzung erfolgt heute hauptsächlich durch eine zweischürige Mahd. Die Hangbereiche werden von einer Schafherde abgeweidet.

Ackernutzung spielt heute keine Rolle mehr. Die noch in den 1990er Jahren östlich des Falkenberges, innerhalb der Streuobstbestände am Nordhang des Falkenberges sowie in der Wickerbachaue südlich der Weidenmühle kartierten Ackerflächen wurden mittlerweile in Grünland umgewandelt.

Das Gebiet wird intensiv durch die erholungssuchende Bevölkerung genutzt. Hieraus erklärt sich die professionelle Ausgestaltung mit Informationstafeln entlang der Wege durch die Regionalparkgesellschaft.

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Langjährige intensive Nutzung und Bewirtschaftung aber vor allem auch die Nutzungsaufgabe von Extensivgrünland- und Magerrasenbeständen haben zur Folge, dass innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes lediglich rund 5 % der Gesamtfläche als Lebensraumtyp gemäß der FFH-Richtlinie angesprochen werden können. Die Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen LRT.en, insbesondere der Offenlandbereiche, ist erstes Ziel der Bewirtschaftungsplanung, da durch deren Kleinflächigkeit ein hohes Gefährdungspotential besteht. Eine flächige Ausweitung der Trockenrasen- und Mähwiesengesellschaften, der Verzicht auf Düngung und die extensive Nutzung des Grünlandes, würde die Erhaltungssicherheit der LRT.en erhöhen.

Als Leitbild für den *LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen* können arten- und blütenreiche, ungedüngte und dauerhaft genutzte (Mahd oder Schafbeweidung) Bestände gelten. Auf einen Verbuschungsgrad unter 20 % ist zu achten.

Leitbild für den *LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen* sind mehrschichtige, untergras-, blüten- und krautreiche, ungedüngte und dauerhaft ein- bis zweischurig gemähte Bestände mit mehr als vierzig Arten, deren Grundartenbestand durch Magerkeitszeiger ergänzt werden.

Leitbild des *LRT *91E0 Weichholzaue mit Erle und Esche* ist der auetypische Kraut- und Gehölzbewuchs an einem naturbelassenen Fließgewässer und dessen guter Wasserqualität.

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

Grundlage für die Formulierung der Erhaltungsziele ist die Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie). Entscheidend für die Qualität des Gebietes ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und die in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

3.2.1. Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL



Karte LRT.en aus GDE 2003

| EU-Code | Lebensraumtypen (LRT) | Fläche (ha) | Erhaltungszustand |
|---------|---|-------------|-------------------|
| 6212 | Submediterrane Halbtrockenrasen | 0,45 | C |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen | 1,46 | B, C |
| *91E0 | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> | 2,48 | C |
| | gesamt: | 4,39 | |

*prioritärer LRT

Resultierend aus dem Lebensrauminventar und den Beeinträchtigungen wurden im Meldebogen folgende Erhaltungsziele formuliert:

- Sicherung und Erhaltung der Halbtrockenrasen
- Extensivnutzung der artenreichen Frischwiesen
- Eindämmen der Gehölzsukzession

Die Erhaltungsziele nach der Natura-2000-Verordnung sind:

| |
|--|
| 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen |
| Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte |
| Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung |
| 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) |
| Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes |
| Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung |

Der Grünlandzug wird traditionell als extensive Mähwiese genutzt. Der späte Mahdzeitpunkt (nach NSG-Verordnung nicht vor dem 15.06.) nach der ersten Blüte und der Verzicht auf Düngung sorgen für Artenvielfalt und verhindern Verbuschung und Verbrachung. Zur Unterstützung der Sicherung extensiver Grünlandnutzung in allen wesentlichen Bereichen des LRT ist die Nutzung landwirtschaftlicher Förderprogramme (HIAP) zu empfehlen.

| |
|---|
| *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) |
| Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen |
| Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik |
| Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen |

3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Über aktuelle Vorkommen der im Meldebogen aufgeführten Arten der FFH-Richtlinie sowie weitere ebenfalls genannte wertgebende Arten konnten durch die GDE keine speziellen Aussagen getroffen werden, da keine faunistische und floristische Erhebung des Gesamtartenbestandes beauftragt war. Ein Nachweis liegt von der FFH-Anhang-II-Art *Cottus gobio* (Groppe) vor.

Die Erhaltungsziele nach der Natura-2000-Verordnung sind:

| |
|--|
| Groppe (<i>Cottus gobio</i>) |
| Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandkiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern |
| Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden |

Ein seit Jahren bekanntes Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) liegt nördlich und außerhalb der FFH-Gebietsgrenze (s. Karte S. 12). Eine günstige Entwicklung der Wiesen im FFH-Gebiet mit einer Förderung des Wiesenknopfes durch angepasste Mahdtermine könnte die Verbreitung der Schmetterlingspopulation in das Gebiet hinein begünstigen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*

Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt

Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen



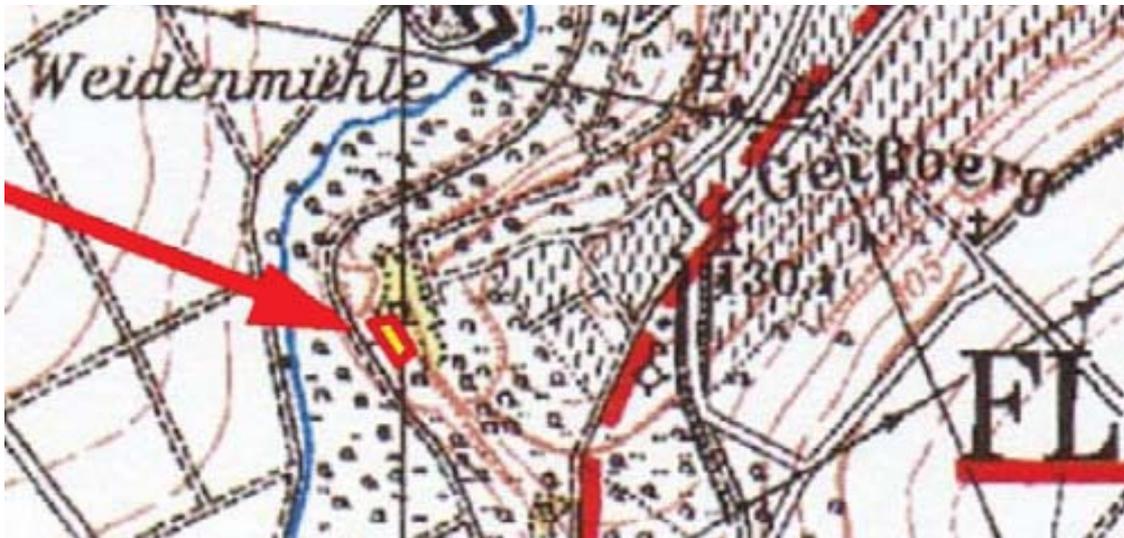
Lage der Ameisenbläulingsflächen Nr. 15 Wickerbachtal westlich von Flörsheim/Wicker (aus Gutachten Fehlow 2010)

3.2.3 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

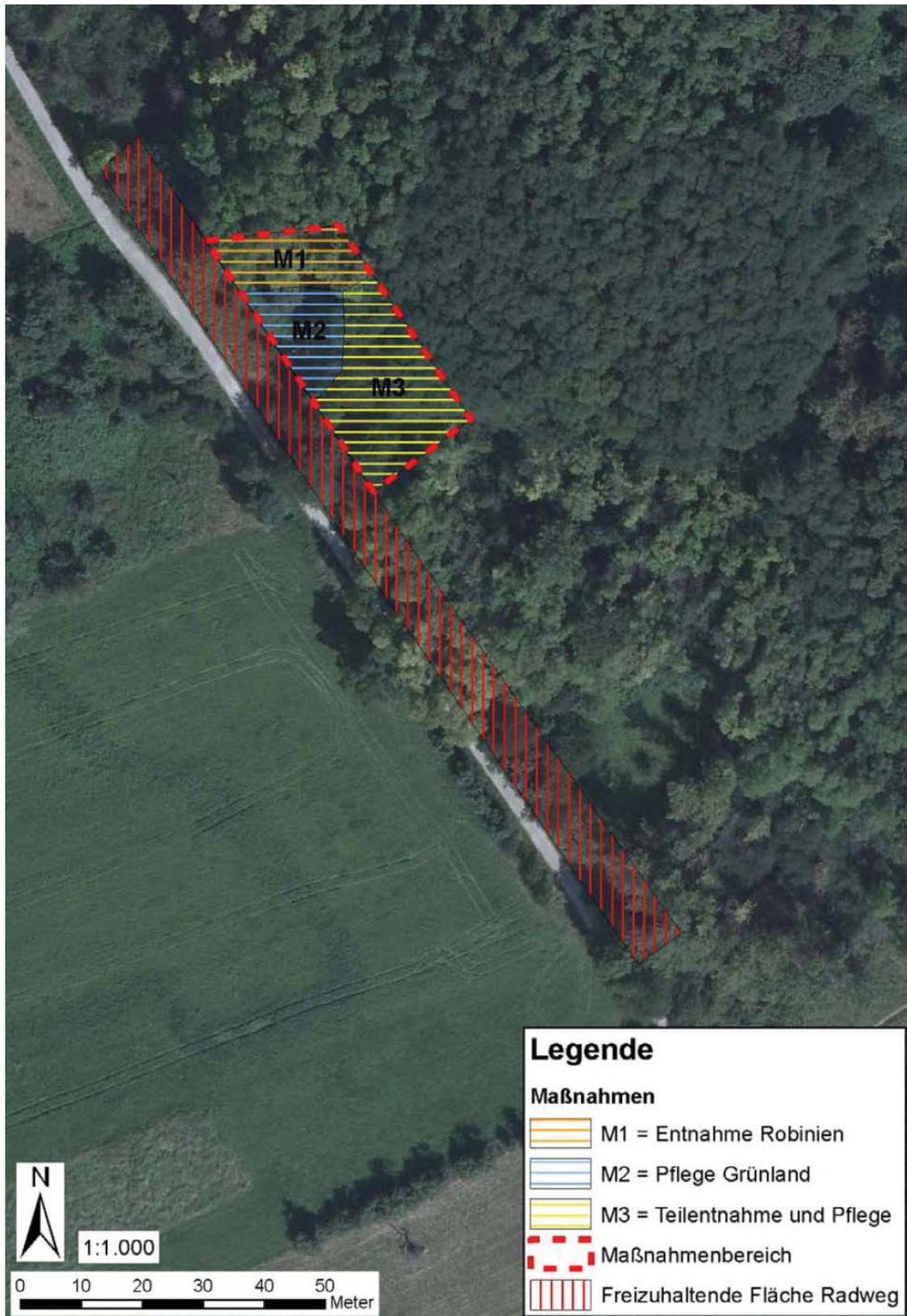
Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Zugriffsverbote) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt. Ihre Entnahme aus der Natur, Schädigung oder Zerstörung ist verboten. Neben dem Töten, Nachstellen oder Fangen der geschützten Arten sind auch deren erhebliche Störungen verboten. Gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG verstößt die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft nicht gegen diese Zugriffsverbote, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch nicht verschlechtert.

| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) |
|--|
| Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb) offenen Felshängen entlang von Flüssen |
| Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze |
| Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, Sonnen exponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche) |
| Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore |

Für die Zauneidechse wurde im Frühjahr 2011 eine Umsiedlung/ Aussetzung durchgeführt. Aus der Nähe von Hattersheim wurde eine Zauneidechsenpopulation in das Gebiet verbracht, wodurch die vor Ort bestehende Population gestärkt wurde. Vorbereitend zur Biotopoptimierung ist eine verbrachte Fläche entbuscht worden.



Umsiedlungsgebiet der Zauneidechse nach B-Plan N 91 Hattersheim Schokoladenfabrik



Vorbereitende Maßnahmen zum Umsiedlungsprojekt der Zauneidechse (Kompensationsmaßnahme Radweg Hattersheim)

3.2.4 Schutzziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (nachrichtlich)

Die Planung berücksichtigt deren Habitatansprüche durch Integration in die erforderlichen LRT - Maßnahmen:

- Erhalt von Hecken, Feldgehölzen, Ödlandflächen, Brachflächen, Magerrasenflächen, Feuchtgebieten

für

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| • <i>Corvus monedula</i> | Dohle |
| • <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe |
| • <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz |
| • <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel |
| • <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter |
| • <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan |
| • <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan |
| • <i>Picus canus</i> | Grauspecht |

3.3 Prognose erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Langjährige intensive Nutzung und Bewirtschaftung aber vor allem auch die Nutzungsaufgabe von Extensivgünland- und Magerrasenbeständen haben zur Folge, dass lediglich rund 5 % der Gesamtfläche als Lebensraumtyp gemäß der FFH-Richtlinie angesprochen werden konnten. Der Erhaltungszustand der nachgewiesenen LRT bewegt sich zwischen mittel und schlecht.

Für die Erhaltung des LRT 6212 *Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)* besitzt das FFH-Gebiet, bezogen auf den Naturraum und das Bundesland Hessen, nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung insgesamt nur eine sehr geringe Bedeutung, zumal sich der erfasste Bestand aktuell in einem sehr schlechten Zustand befindet.

Die derzeitigen Ausgangsbedingungen lassen allerdings, die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorausgesetzt, eine positive Weiterentwicklung des FFH-Gebietes erwarten. Von den aktuell nicht als LRT angesprochenen Frischwiesen und Magerrasen ist zumindest für Teilflächen aufgrund ihrer Arten- und Strukturausstattung eine Regeneration zu artenreichen, durch lebensraumtypische Arten gekennzeichneten Beständen durchaus denkbar. Bei einer Zunahme der Verbrachungerscheinungen ist hingegen ein weiterer Verlust von LRT-Fläche zu befürchten.

Für den Wickerbach und die Auwaldreste bestehen Entwicklungsmöglichkeiten.

Entwicklungsmöglichkeiten der Lebensraumtypen (nach GDE):

- | | |
|----------------------------|--|
| • 3260 Fließgewässer | Entwicklung mittelfristig möglich |
| • 6212 Halbtrockenrasen | Entwicklung mittel- /langfristig möglich |
| • 6510 Flachlandmähwiesen | Entwicklung mittel- /langfristig möglich |
| • *91E0 Erlen-Eschenauwald | Entwicklung langfristig möglich |

3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen (LRT)

Im Rahmen der GDE konnte für den LRT 6212 Halbtrockenrasen nur der Erhaltungszustand C (schlecht) ermittelt werden, so dass zur Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet dringend Pflegemaßnahmen durchzuführen sind.

Bei den mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) umfasst das Spektrum der ermittelten Erhaltungszustände B und C, wobei nur knapp 25 % der Bestände aufgrund ihres Arteninventars und der vorkommenden Habitatstrukturen als gut (B) bewertet werden konnten. Um für die mageren Mähwiesen den Status quo zu sichern bzw. eine Verbesserung der Erhaltungszustände zu erzielen, ist eine regelmäßige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege sicherzustellen.

| EU-Code | Name des LRT | EHZ Ist 2003 | EHZ (Soll 2009) | EHZ Soll 2015 | EHZ Soll 2021 |
|---------|--|--------------------------|-----------------|--------------------------|---------------|
| 6212 | Submediterrane Halbtrockenrasen 0,45 ha | C | - | C | B |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) 1,46 ha | B (25%) C (75%) | - | B (50%) C (50%) | B |
| *91E0 | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) 2,48 ha | C | - | C | B |

EHZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.3.2 Prognose für Anhang II Arten

Spezielle Untersuchungen zu Arten der FFH-Richtlinie (sowie der Vogelschutzrichtlinie) waren nicht beauftragt. Eine Prognose ist daher nicht möglich.

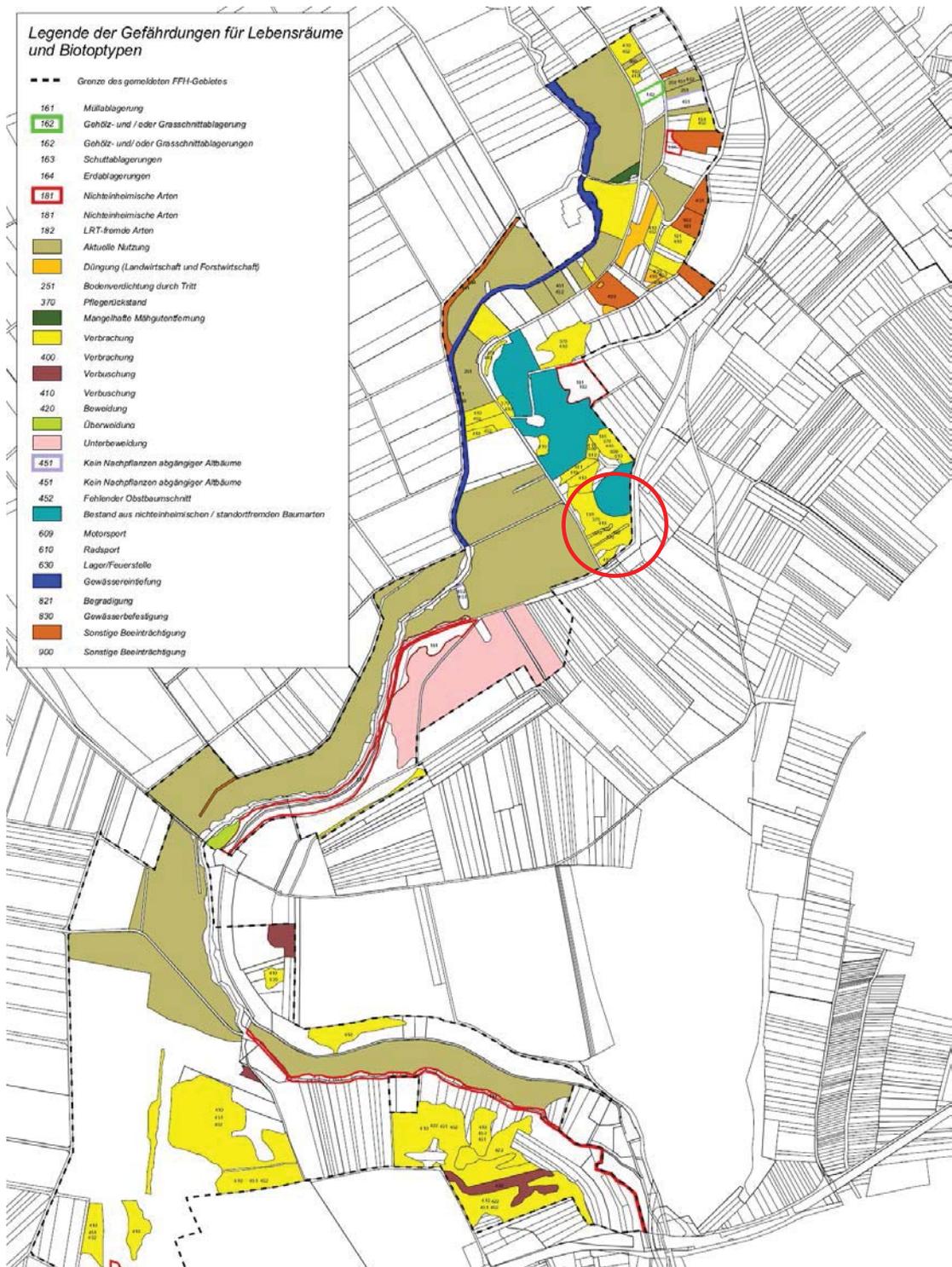
3.3.3 Prognose für Arten nach Anhang IV

Hierzu gehört die Zauneidechse. Deren grundsätzlich positive Entwicklung erscheint aus heutiger Sicht zu erwarten, falls die durchgeführten und noch durchzuführenden Maßnahmen dauerhaft Wirkung zeigen (s. Kap. 3.2.3).

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Als negative Flächenbelastungen mit mittlerer Intensität, die innerhalb des FFH-Gebietes zum Tragen kommen, werden in der GDE genannt:

- Düngung
- Anpflanzung nicht autochthoner Arten sowie
- natürliche Entwicklungen in Form von Verbrachungs- und Verbuschungserscheinungen.



aus GDE 2003:  Gefährdung LRT 6510

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT

| EU-Code | Name des LRT | Art der Beeinträchtigungen und Störungen | Störungen von außerhalb des Gebietes |
|---------|---|---|--------------------------------------|
| 6212 | Submediterrane Halbtrockenrasen | Nutzungsaufgabe, Unterbeweidung, Gehölzaufwuchs, Verfilzung | |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | intensive Bewirtschaftung/ Düngung, Nutzungsaufgabe, Umstellung auf Pferdebeweidung | |
| 91E0* | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) | Reduktion der schmalen Restwaldflächen | Eutrophierung des Wickerbaches |

Die Kleinflächigkeit und die Nutzungsaufgabe der Offenland-LRT.en stellen die größte Gefährdung dar. Selbst geringe Flächenverluste können daher den gesamten LRT des Gebietes in Frage stellen. Der Halbtrockenrasen weist eine mehr oder weniger starke Verfilzung und Vergrasung der Vegetationsdecke auf.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang II/ IV-Arten

Innerhalb der Grunddatenerhebung wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt. Es fehlen daher Aussagen zu den Beeinträchtigungen und Störungen. Für Groppe und Ameisenbläuling sind unter Berücksichtigung der positiven Entwicklung der LRT.en ebenfalls gute Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten.

5. Maßnahmenbeschreibung

Die Pflege und Nutzung der verbliebenden Offenlandflächen ist der Schwerpunkt der Bewirtschaftungsplanung.

Die Grundsätze für die Offenlandbereiche nach der GDE sind:

- Magere Wiesen sind jährlich einmal zu mähen, wüchsiger Bestände sollen in der Regel zweimal geschnitten werden.
- Der erste Schnitt ist frühestens zum mittleren Beginn der Fruchtreife der Hauptbestandbildner durchzuführen.
- Bei zweischürigen Wiesen sollte zwischen den Mahdterminen mindestens ein Zeitraum von sechs, besser acht Wochen eingehalten werden.
- Die Beweidung von Wiesen ist zu vermeiden, auf frischen bis trockenen Böden ist aber eine extensive, schonende Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen tolerierbar.
- Auf mineralische oder organische Düngung ist im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen generell zu verzichten, da die Eutrophierung der Böden die Hauptgefährdungsursache konkurrenzarmer Wiesenpflanzen darstellt.

Für den *LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen* wird eine Schafbeweidung (oder kombinierte Schaf/ Ziegenbeweidung) ab 01.04. bis 31.10. (nach NSG-VO) als optimal angesehen. Der als LRT erfasste Bestand unterliegt derzeit nur einer teilweisen und sporadischen Schafbeweidung, auf Grund dessen er sich aktuell in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Zur Erhaltung und Entwicklung des Bestandes ist eine Beweidung des gesamten Magerrasenareals vorzusehen, die in der Zeit ab Mitte April bis Ende des Jahres durchgeführt werden kann. Um den vorhandenen Altgrasfilz effektiv zu beseitigen, erscheint ein möglichst früher „scharfer“, erster Weidegang unter Beimischung einzelner Ziegen als optimal geeignet, um zudem die festzustellende starke Ausbreitung von *Eryngium campestre* (*Feldmannstreu*) einzudämmen.

Eine Beweidung während der Monate Mai, Juni bis Mitte Juli reduziert nach QUINGER et al. (1994, S. 285) „– eine ausreichend hohe Besatzstärke vorausgesetzt – den Aufwuchs zufriedenstellend, so dass sich keine dichte Filzdecke bilden kann, eine Abschöpfung des Ertragszuwachses gegeben und die Offenhaltung der Fläche gewährleistet ist.“ Die Schafbeweidung sollte dabei möglichst im Durchtrieb erfolgen. Der Nachtpferch sollte in jedem Falle außerhalb der LRT-Fläche und des NSG liegen.

Für den *LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen* wird eine ein- bis zweischürige Mahd als optimale Nutzung angesehen, wie sie derzeit auf den meisten Flächen auch praktiziert wird. Eine Ausnahme bildet eine ca. 0,5 ha große Fläche, die in die Erhaltungsstufe C eingestuft wurde. Hier droht die Verbrachung und Verbuschung (s. Karte in Kap. 4, S. 17).

Es wird empfohlen, für alle LRT-Flächen des Typs 6212 und 6510 HIAP-Verträge mit den Nutzern abzuschließen, um eine aus Naturschutzsicht anzustrebende extensive Bewirtschaftung sicher zu stellen.

Die fortgeschrittenen Gebüschesukzessionsstadien können weitestgehend einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Ihre Ausbreitung in Freilandflächen ist aber zu unterbinden. Angrenzend an Grünland sind Teilbereiche potentielle Kompensationsflächen (Maßnahme: Entbuschung und dauerhafte Nutzung/ Pflege).

Die Robinienwäldchen haben in ihrer aktuellen Zusammensetzung einen geringen naturschutzfachlichen Wert. Durch eine Weiterentwicklung zu Waldbeständen mit einer naturnahen Baum- und Strauchvegetation bieten sie sich für eine naturschutzfachliche Aufwertung an. Die Umsetzung setzt aber einen hohen Aufwand voraus, da die Robinie ohne Beseitigung ihrer Wurzelstöcke die dominierende Baumart bleiben wird.

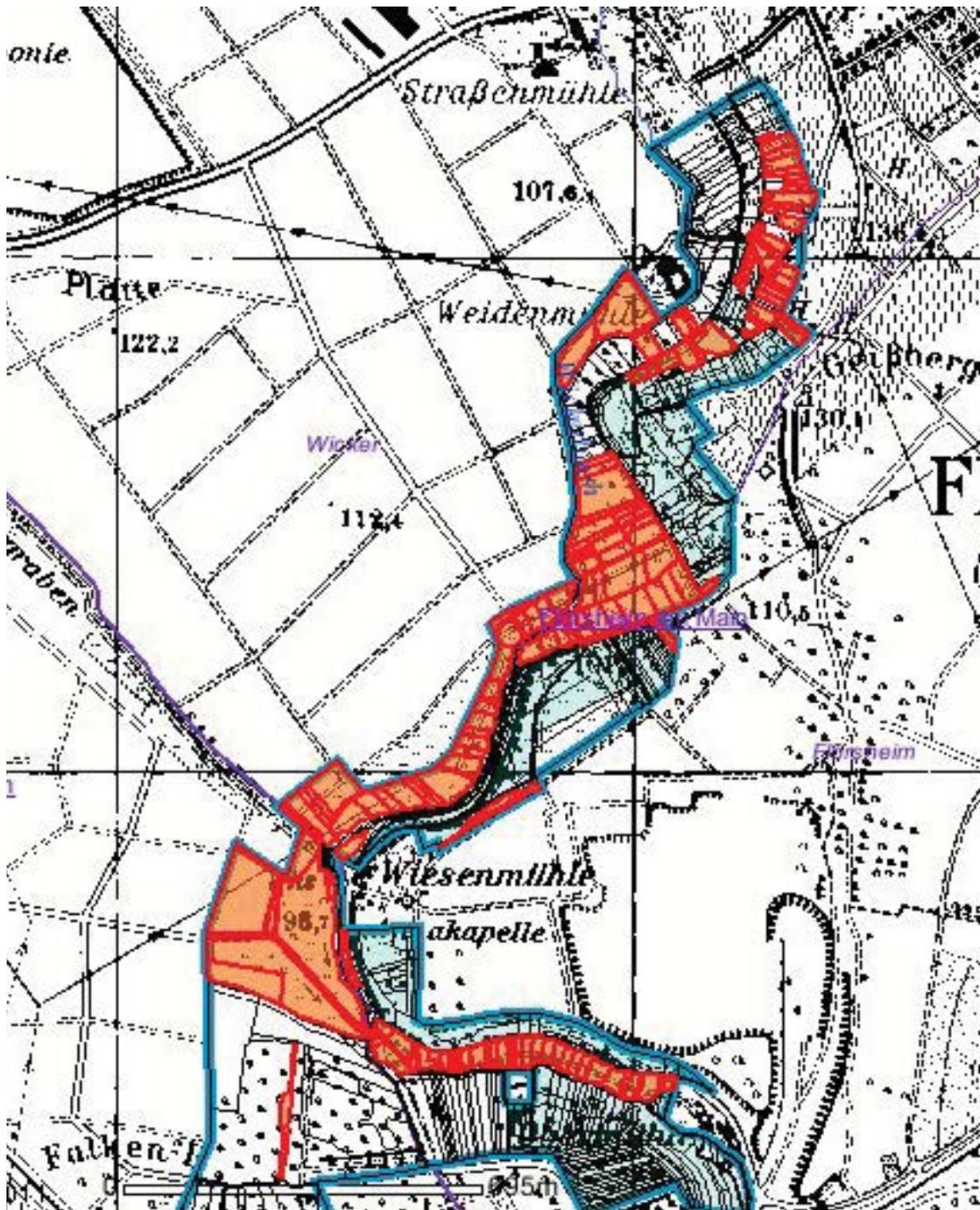
Die Main-Taunus-Recycling GmbH beabsichtigt in verbuschten oder verbrachten Flächen, die in ihrem Eigentum stehen, eine naturnahe Waldentwicklung zu fördern und Nichtwaldflächen aufzuforsten. Der durch das Büro Bierschenk erarbeitete Plan wird in den Bewirtschaftungsplan integriert.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

(NATUREG Maßnahmentyp 1)

5.1.1. Extensive Wiesenbewirtschaftung ab 15.06. (im NSG verbindlich) mit Streuobstpflanze

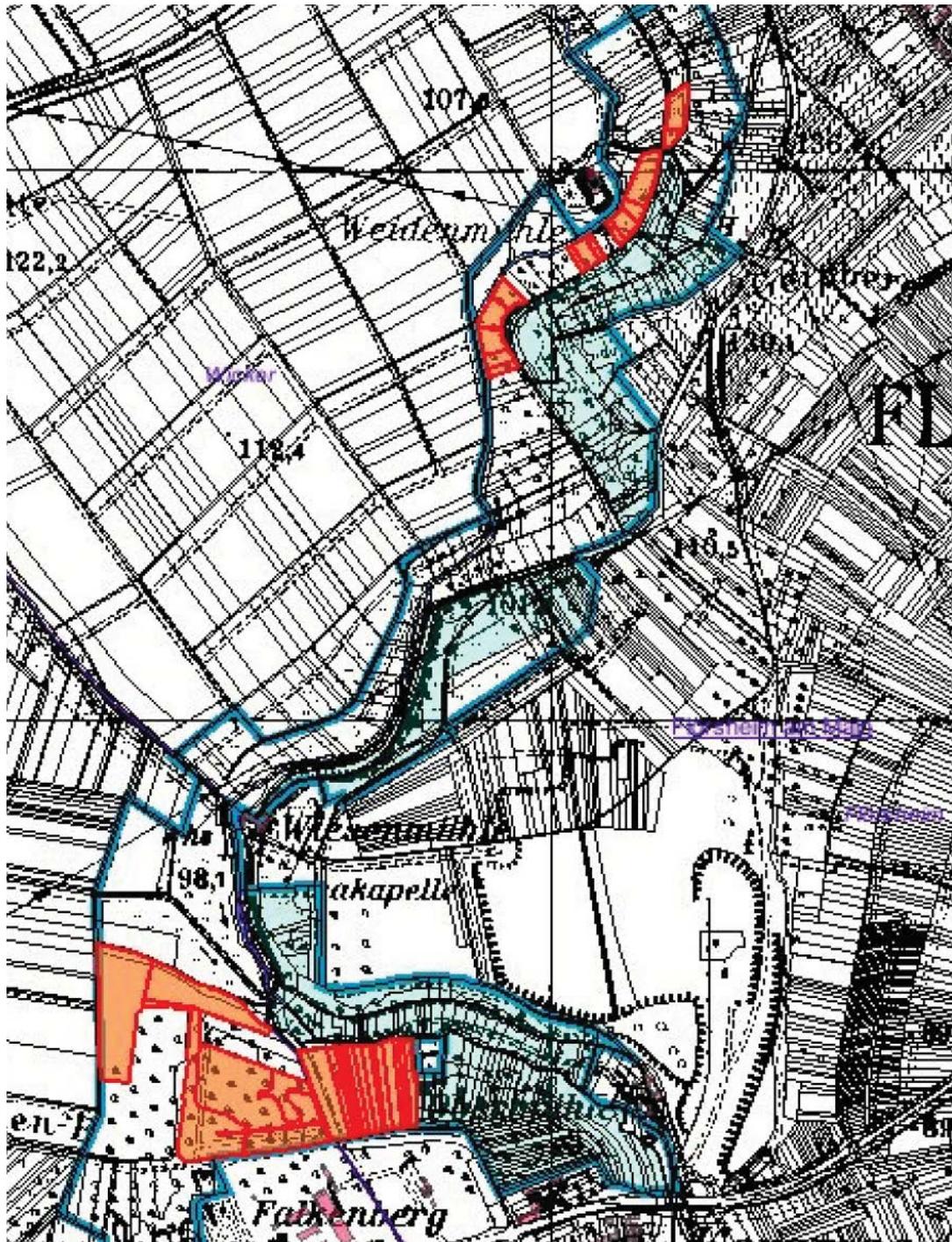
Offenhaltung der Wiesenflächen durch dauerhafte Nutzung; Nährstoffentzug durch Mähgutgewinnung; Verbiss der Gehölzsukzession durch Nachbeweidung (Schafe); Erhalt der Obstbäume



01.02.01.02. Zweischürige Mahd

5.1.2. Extensive Nutzung ohne Düngung (Reitpferdehaltung);

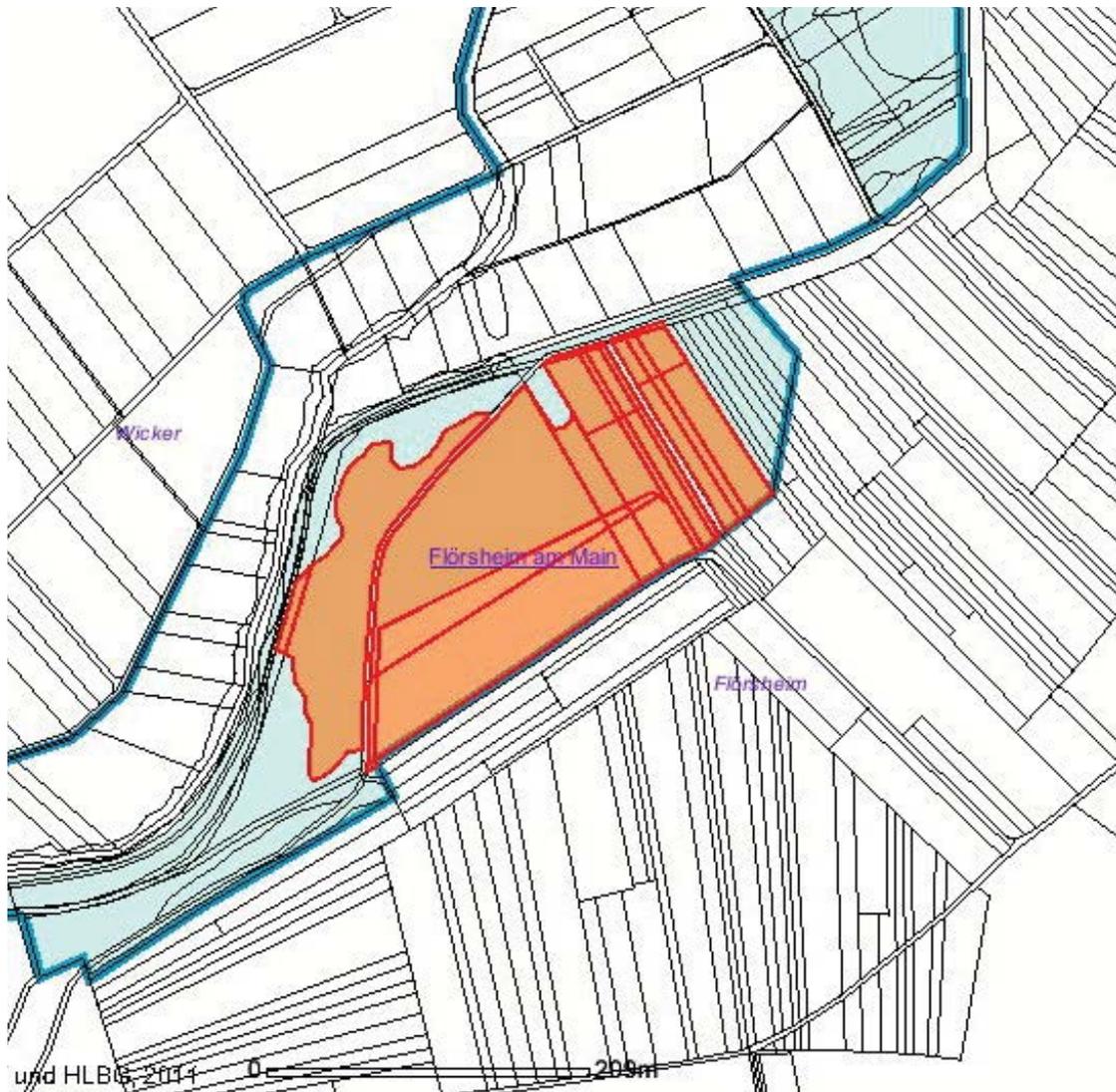
Ziel: Schutz des Streuobstes; Offenhaltung der Flächen; tlw. kombinierte Nutzung als Streuobstwiese; Neuanpflanzung von Streuobst



01.02.03.02. Beweidung mit Pferden

5.1.3. Verhinderung von Gebüschsukzession (randliches Mulchen) und jährliche Schaf-/ Ziegenbeweidung (ab 01.04.-31.10.) und/ oder Mahd (ab 15.06.)

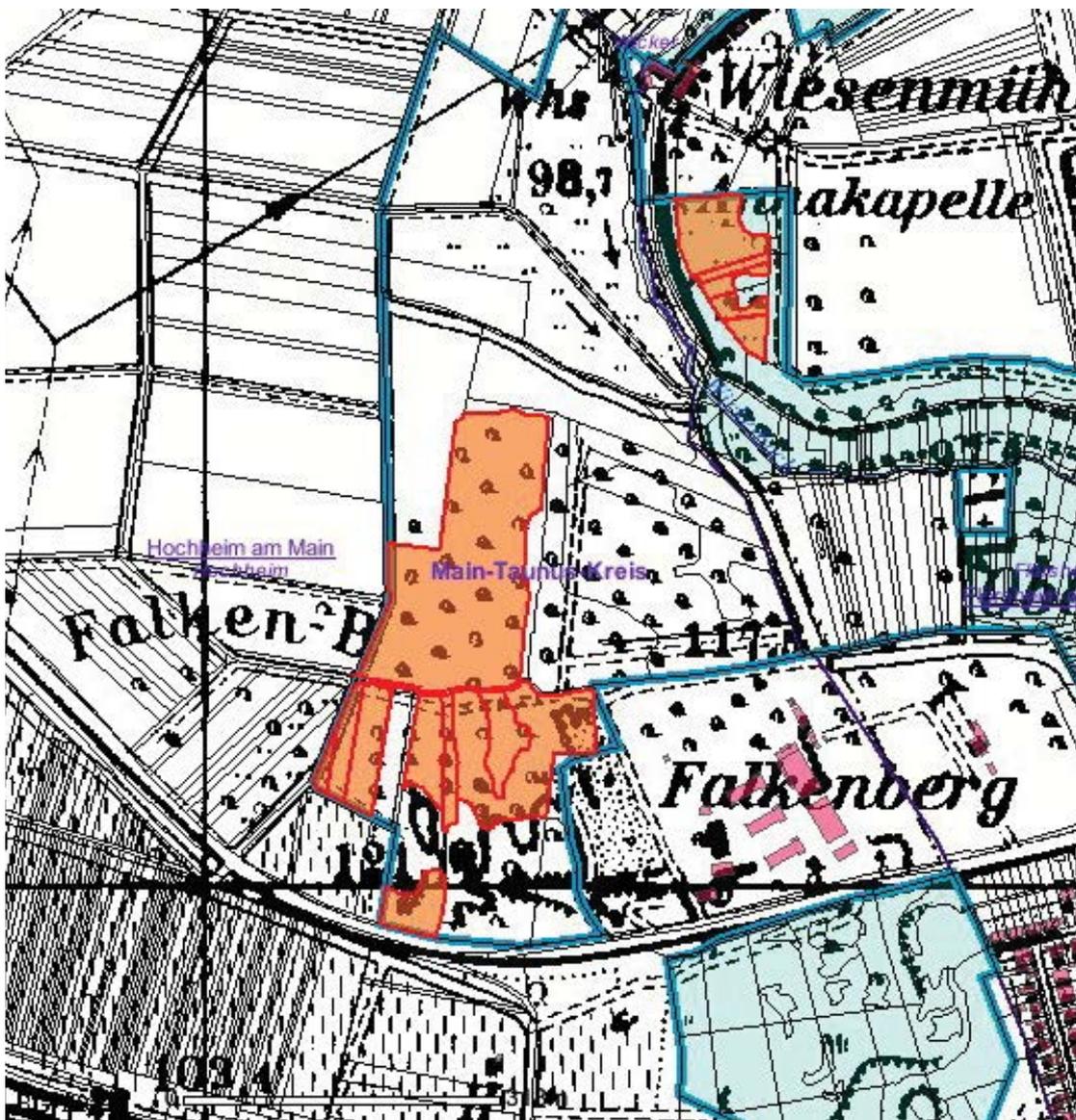
Ziel: Freihaltung/ Entwicklung der entbuschten Fläche



01.02.03.03. Beweidung mit Schafen

5.1.4. Waldentwicklung: Reduzierung der Weißdornsukzession; Förderung der standorttypischen Baumarten; Ergänzungspflanzung

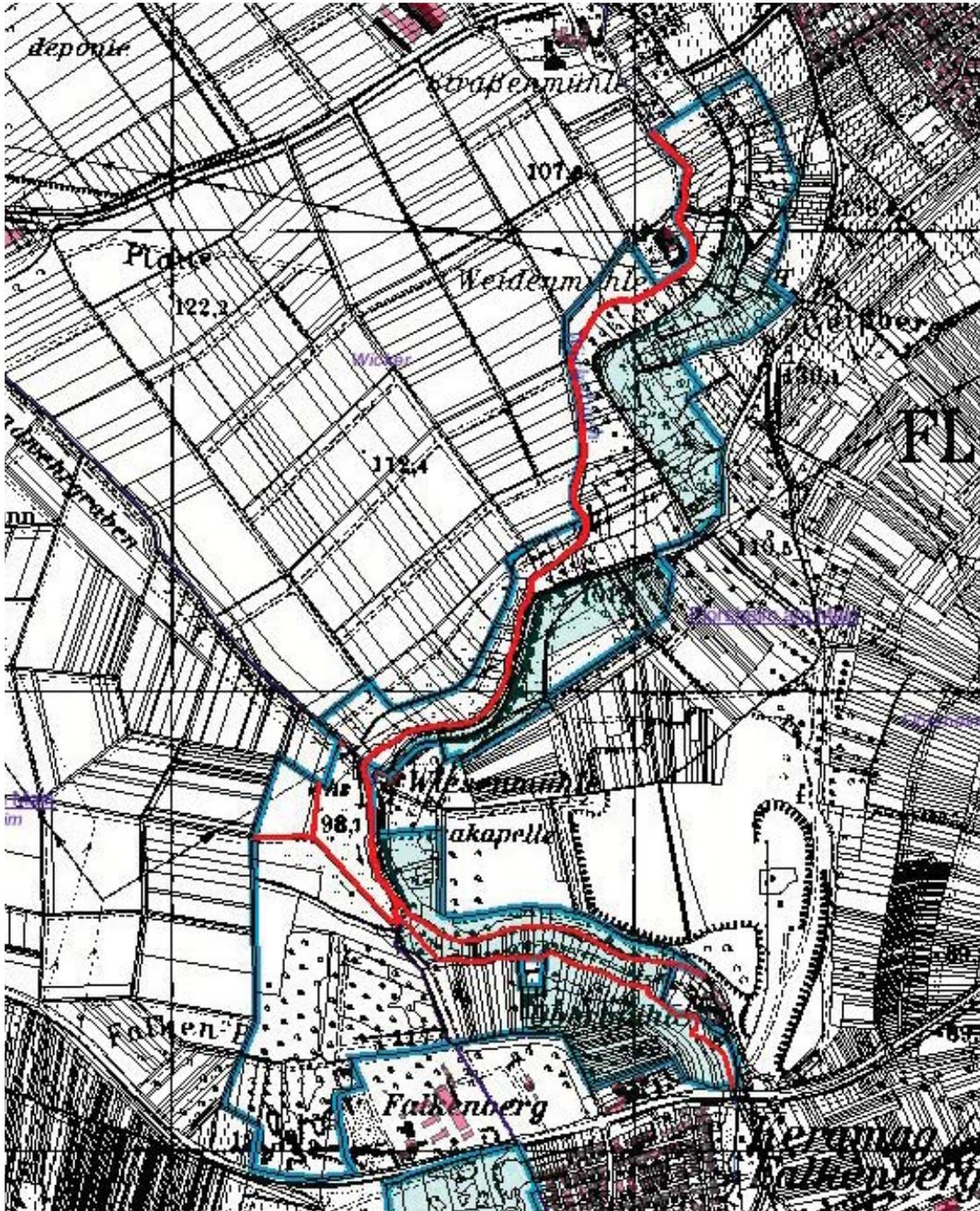
Ziel: Naturnahe, artenreiche und standortangepasste Baum- und Strauchartenzusammensetzung



| | |
|-----------|---|
| 02.02.01. | Entwicklung standortstypischer Waldgesellschaften |
|-----------|---|

5.1.5. Erhaltung der Ufervegetation, Verkehrssicherung

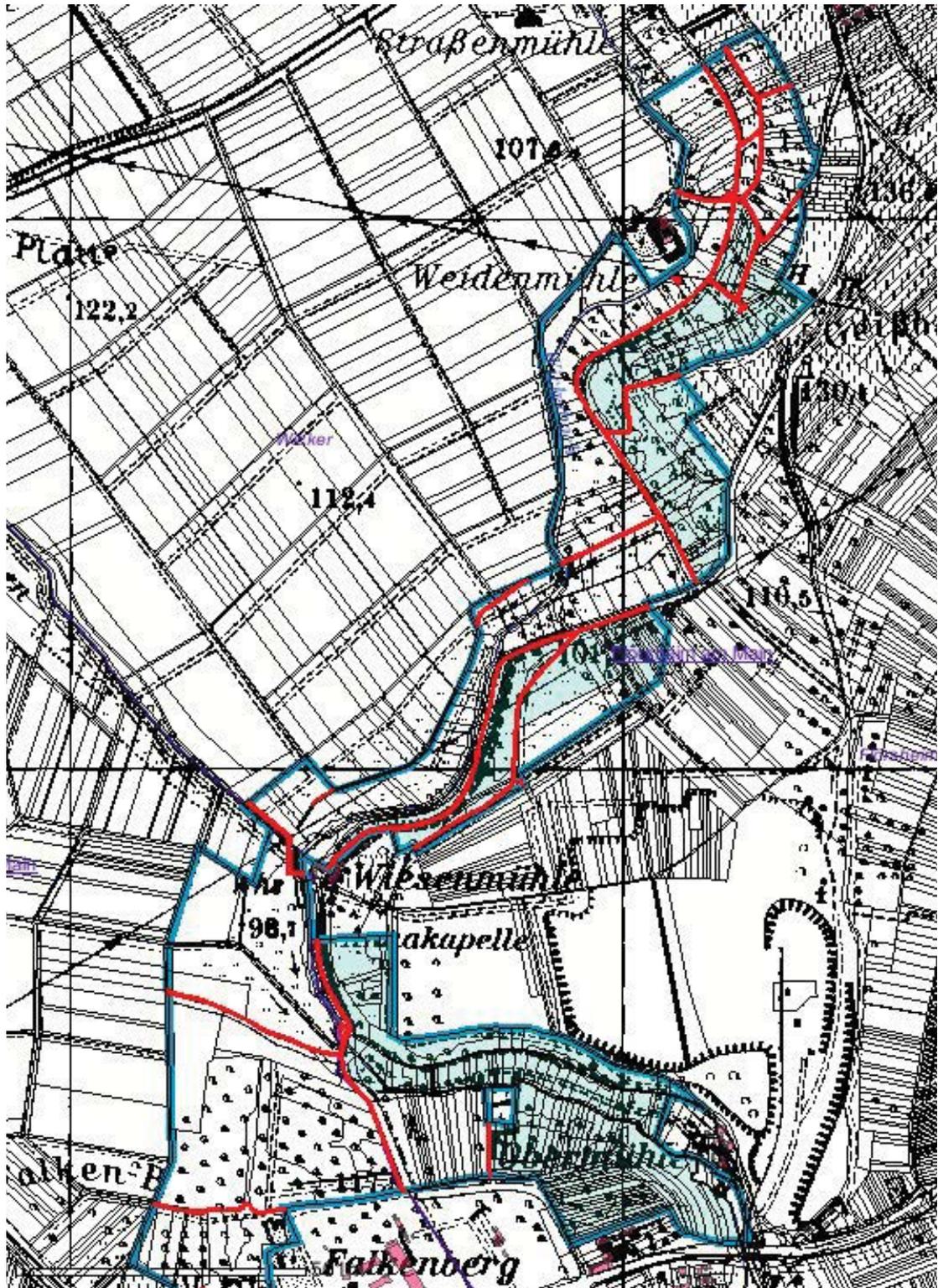
Ziel: Verbesserung der Gewässerqualität und des natürlichen Erhaltungszustandes des Wickerbaches; Förderung der Groppenpopulation



04.04.01. Schaffung eines offenen Fließgewässersystems

5.1.6. Erhalt und Instandsetzung befestigter und unbefestigter Wege, Park-, Erholungs- und sonstiger bebauter Flächen

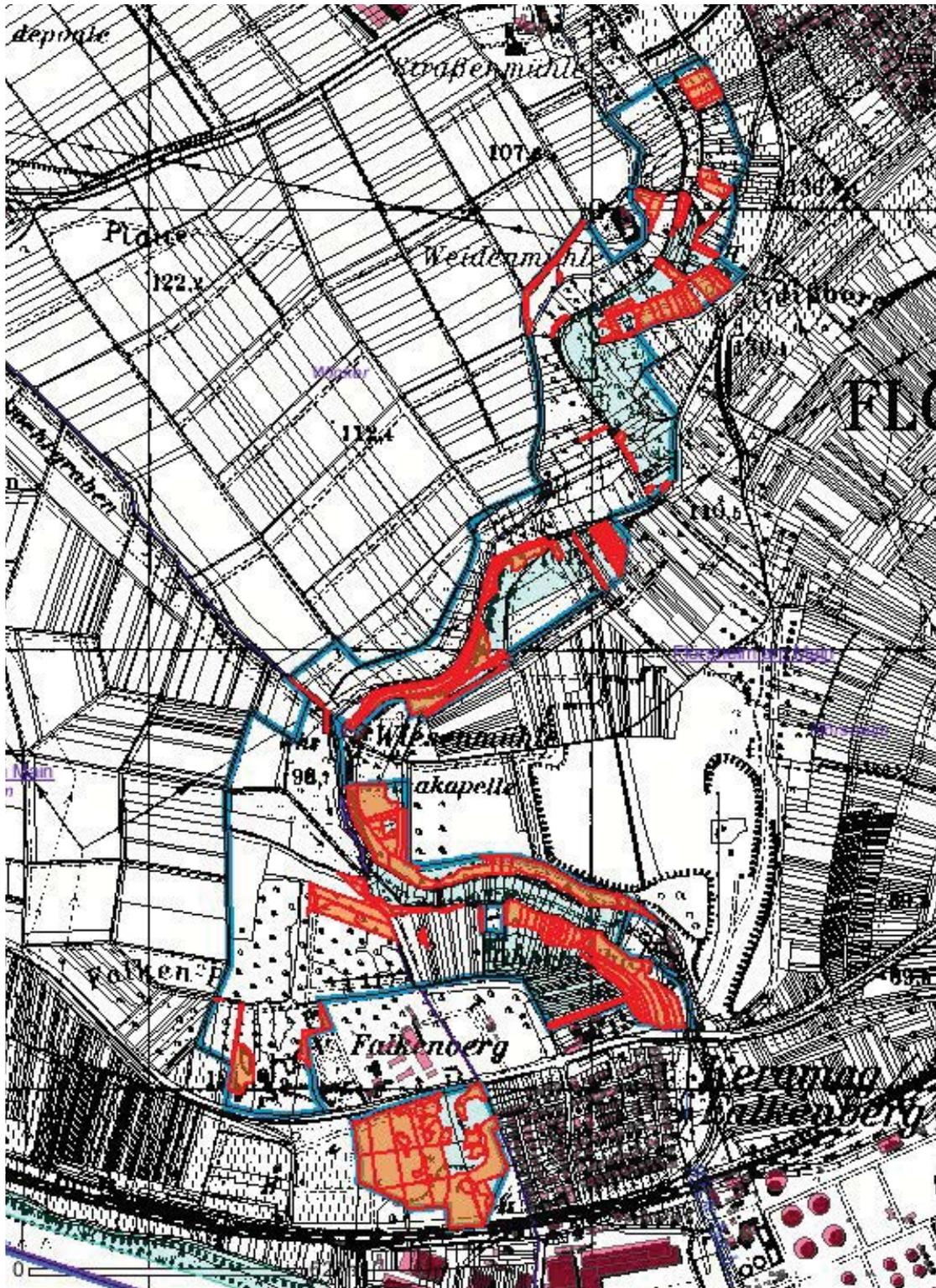
Ziel: Besucherlenkung



06.02.01. Erhalt/ Instandsetzung der Wege u. a.

5.1.7 Gehölze und Offenland: ohne Maßnahmen, partielle Entbuschung, falls erforderlich

Ziel: Zurückdrängen der randlichen Gehölzsukzession bei Ausbreitung auf benachbartes Grünland; tlw. Kompensationsflächenpotential



| | |
|--------|----------------------|
| 15.01. | Sukzession (aktuell) |
|--------|----------------------|

5.1.8 Garten-/ Bauerngartennutzung

Ziel: Verhinderung der natürlichen Sukzession/ Verbuschung



| | |
|--------|-------------------------|
| 15.04. | z. Zeit keine Maßnahmen |
|--------|-------------------------|

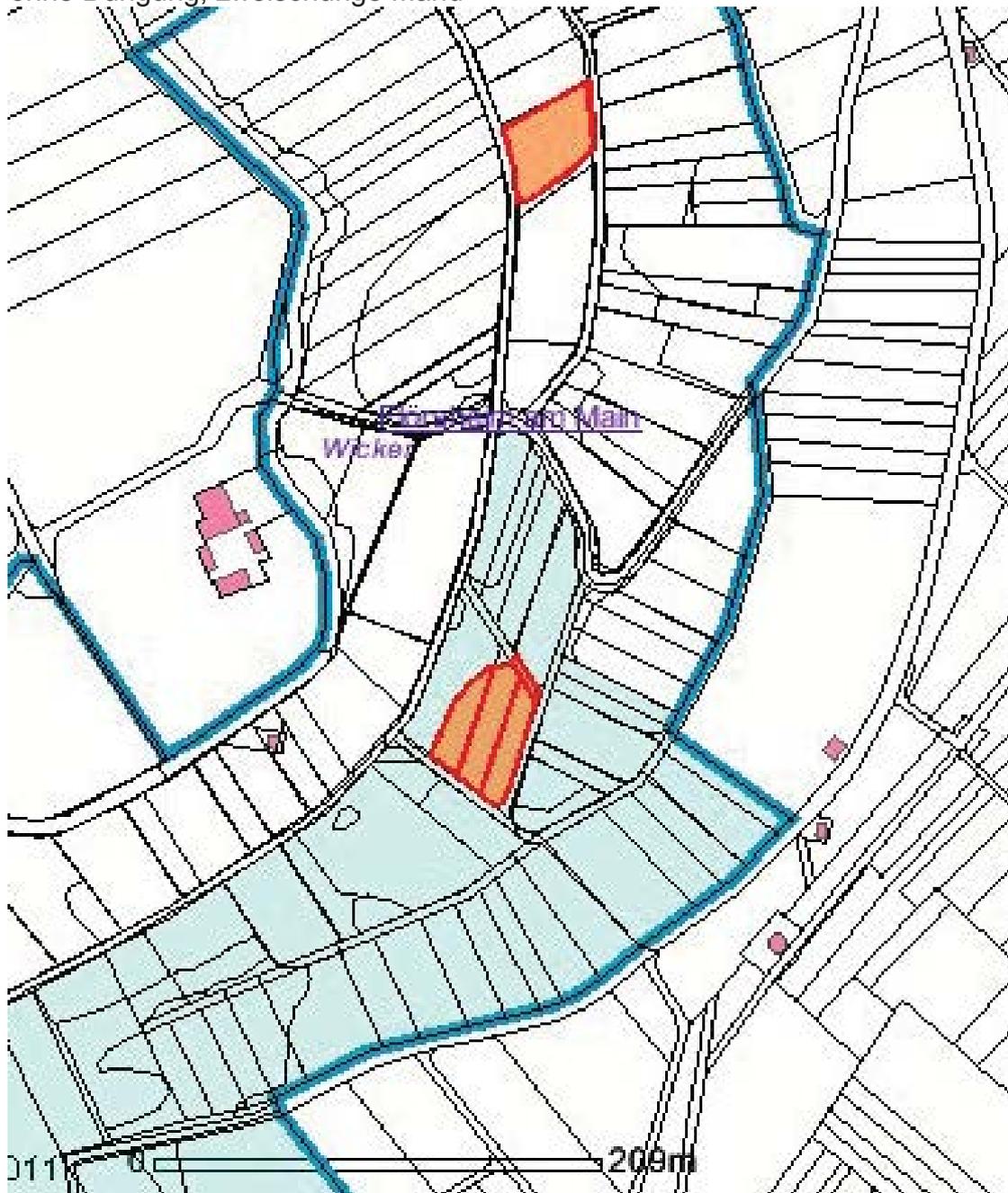
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

Für LRT.en der Stufe B ist zu deren mittelfristiger Sicherung der Abschluss von HIAP-Verträgen anzustreben (Inhalt: keine stickstoffhaltige Düngung; zweischürige Mahd).

5.2.1. LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Ziel: Sicherung des Erhaltungszustandes Stufe „B“; extensive Bewirtschaftung ohne Düngung; zweischürige Mahd



01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT/ Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Wertstufe C>B)

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

Für Flächen der LRT.-Stufe „C“ sind zu deren mittelfristigen Sicherung HIAP-Verträge anzustreben (Inhalt für LRT 6510: keine stickstoffhaltige Düngung; zweischürige Mahd).

Längere Zeit brachliegende Flächen sind vor Wiederaufnahme einer Nutzung zunächst einer Grundpflege und ggf. einer Entbuschung zu unterziehen.

Für die Frischwiesen muss die Nutzung in Form einer zweischürigen Mahd erfolgen, während für die Magerrasen eine Schafbeweidung vorzuziehen ist. Sollte eine Schafbeweidung für Einzelflächen nicht durchführbar sein, so kommt alternativ auch eine ein- bis zweischürige Mahd in Frage.

5.3.1 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Kompensationspotential: Entbuschung und Entkusselung

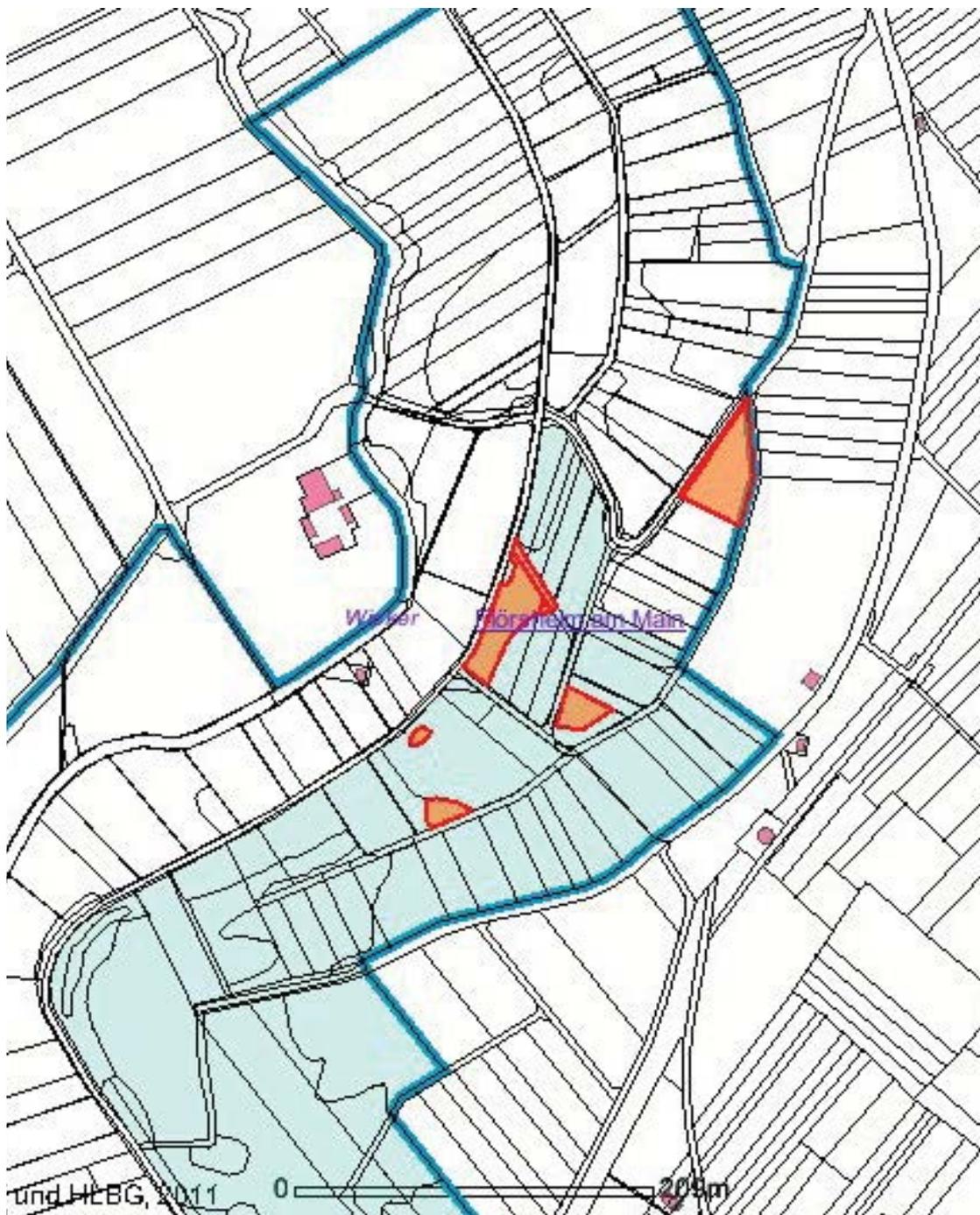
Für die Erhaltung bzw. Entwicklung des LRT 6510 mit dem Erhaltungszustand Stufe „C“ besteht dringender Handlungsbedarf zur Offenhaltung der Flächen; Folgebewirtschaftung durch Mahd



01.02.01.01. Einschürige Mahd (i. V. m. 5.3.5.)

5.3.2. LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

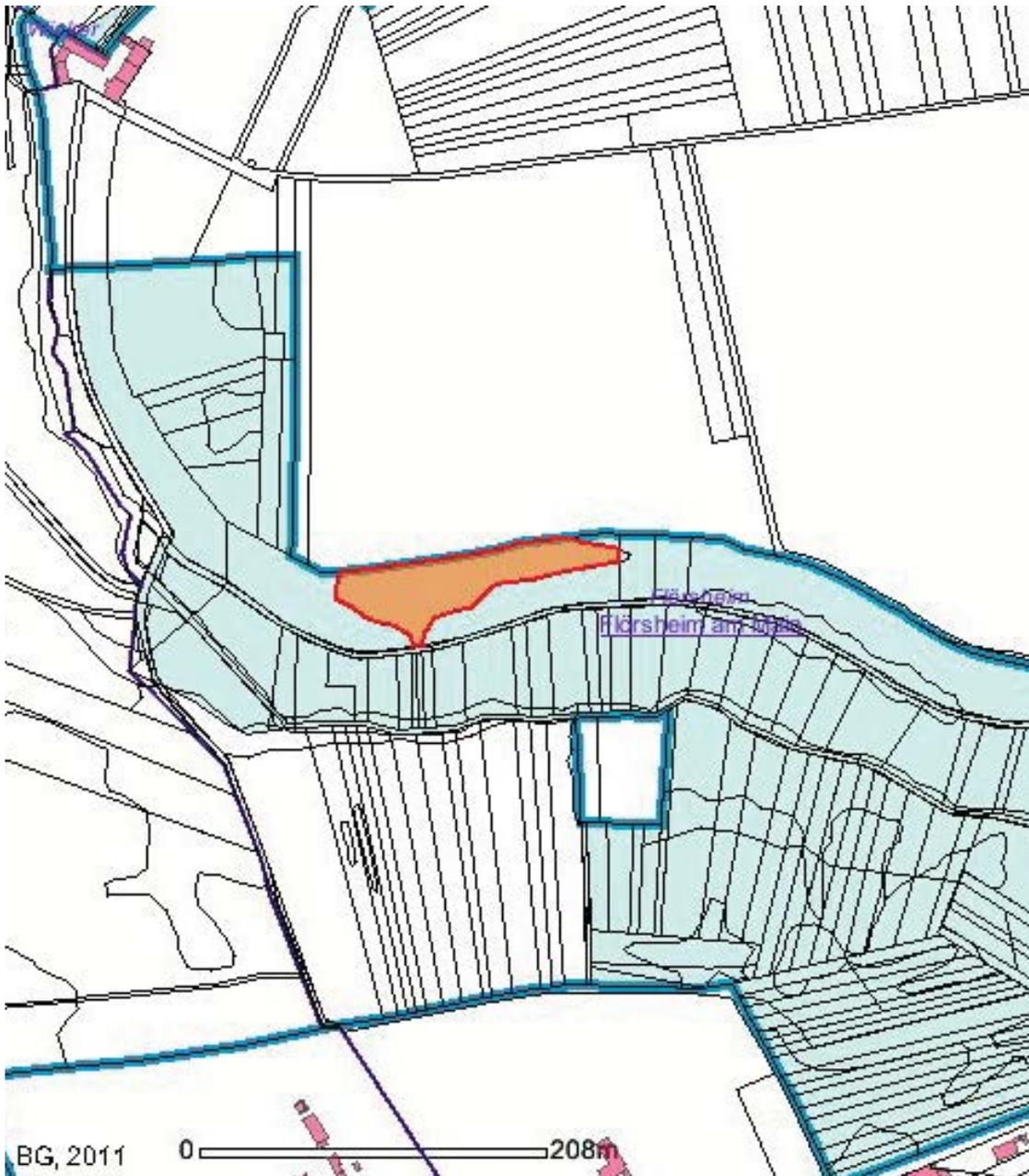
Für die Erhaltung bzw. Entwicklung der LRT-Flächen mit dem Erhaltungszustand Stufe „C“ ist eine dauerhafte extensive Nutzung (zweischürige Mahd) ohne Düngung anzustreben



01.02.01.02. Zweischürige Mahd

5.3.3. LRT 6212 Naturnahe Kalktrockenrasen: Extensive Nutzung durch Beweidung

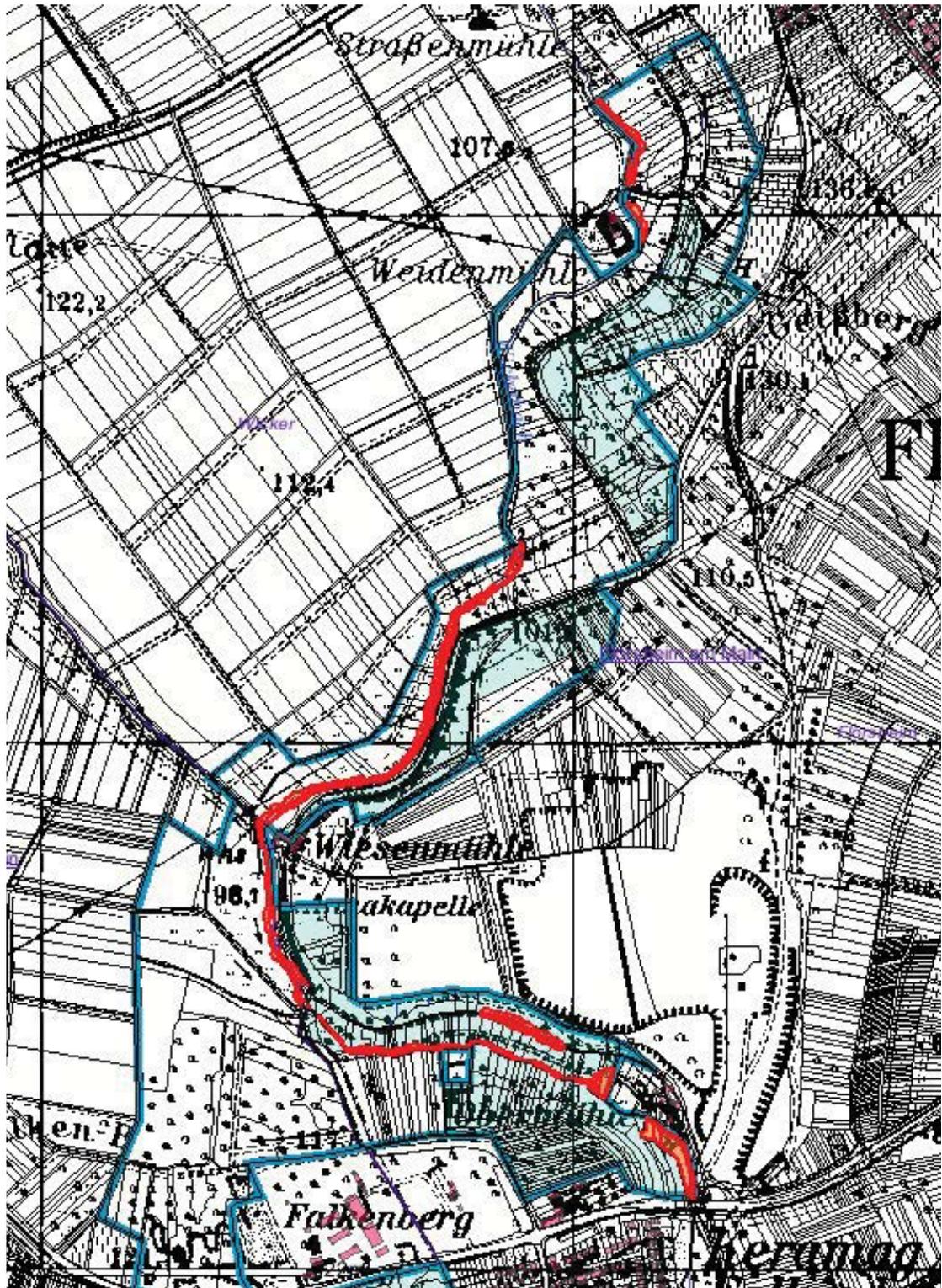
Ziel: Verbesserung des LRT 6212 mit dem Erhaltungszustand Stufe „C“;
Verhinderung der Gebüchsukzession



01.02.03.04. Beweidung mit Ziegen

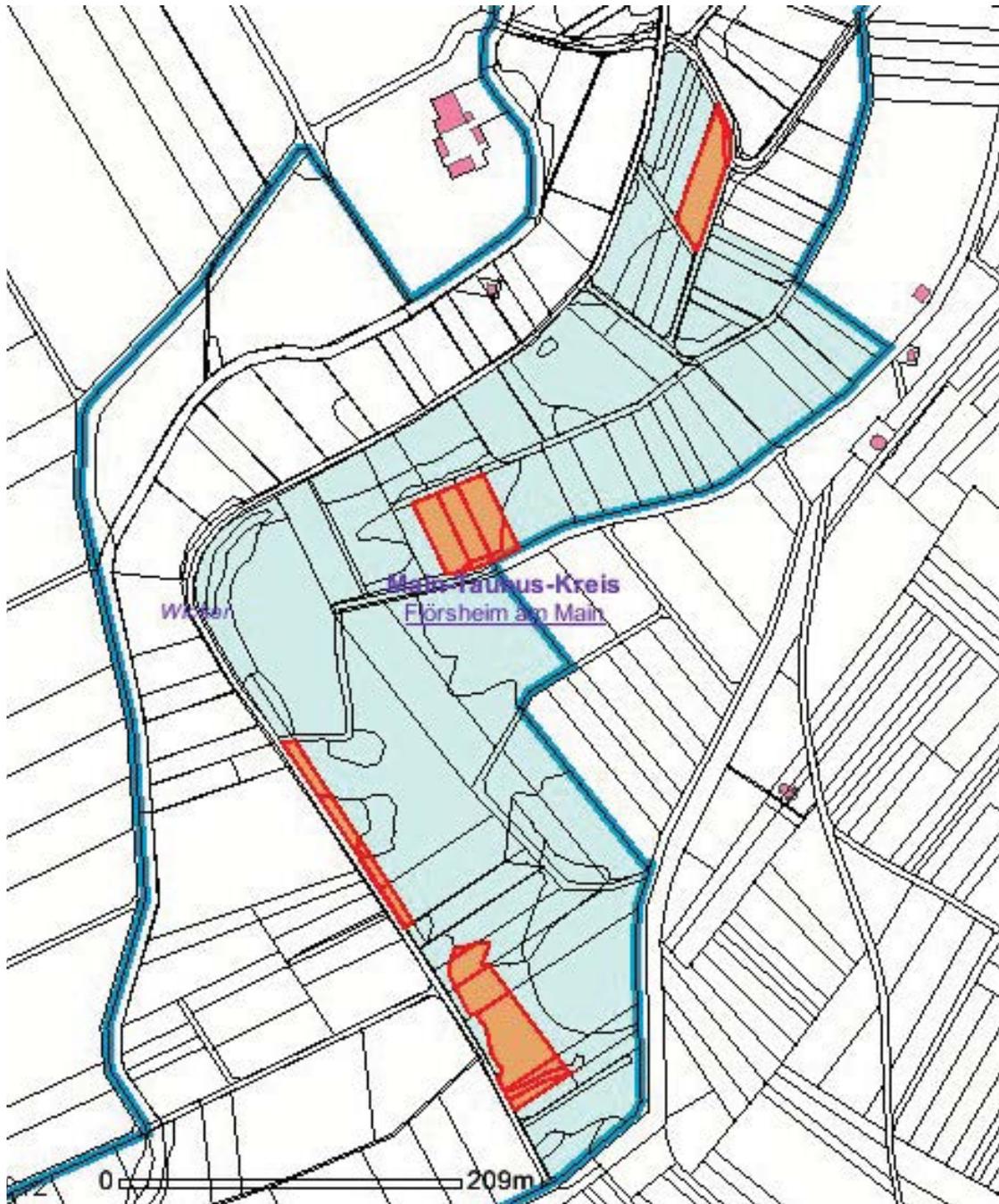
5.3.4. Walderhaltung

Ziel: Erhalt und Entwicklung gebietstypischer Auewaldgesellschaften



| | |
|--------|--|
| 02.04. | Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald |
|--------|--|

5.3.5 Kompensation: Rad und Gehweg Hattersheim durch HessenMobil, (ehem. ASV Frankfurt) Ziel: für die beiden nördlichen Teilflächen (kein LRT) sowie für die südliche Teilfläche (LRT 6510, Erhaltungszustand „C“): Offenhalten von Grünland, Wiederbewirtschaftung Mähwiese, Verbindungskorridor zw. Grünland



12.01.02.06. Flächige Entbuschung (i. V. m. 5.3.1)

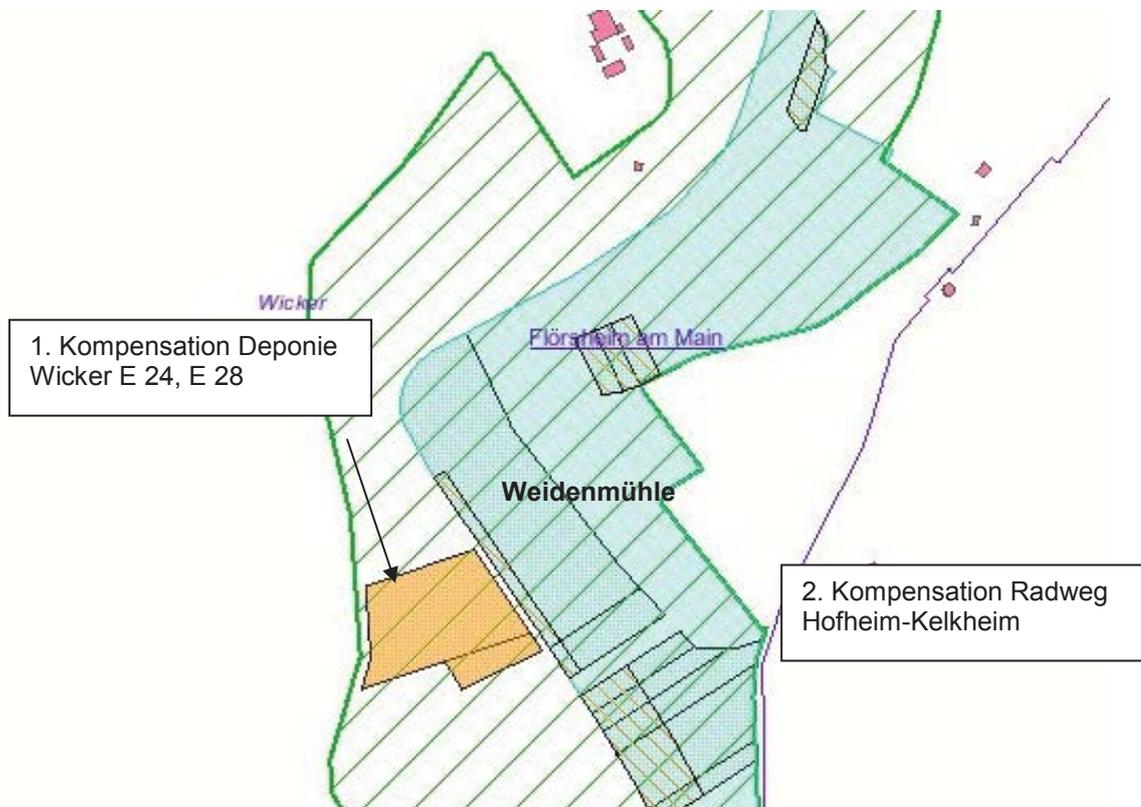
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B<A)
(NATUREG Maßnahmentyp 4)

Maßnahmentyp 4 entfällt

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen, die dem Maßnahmentyp 5 entsprechen, sind umgesetzt oder in der vorbereitenden Umsetzung:



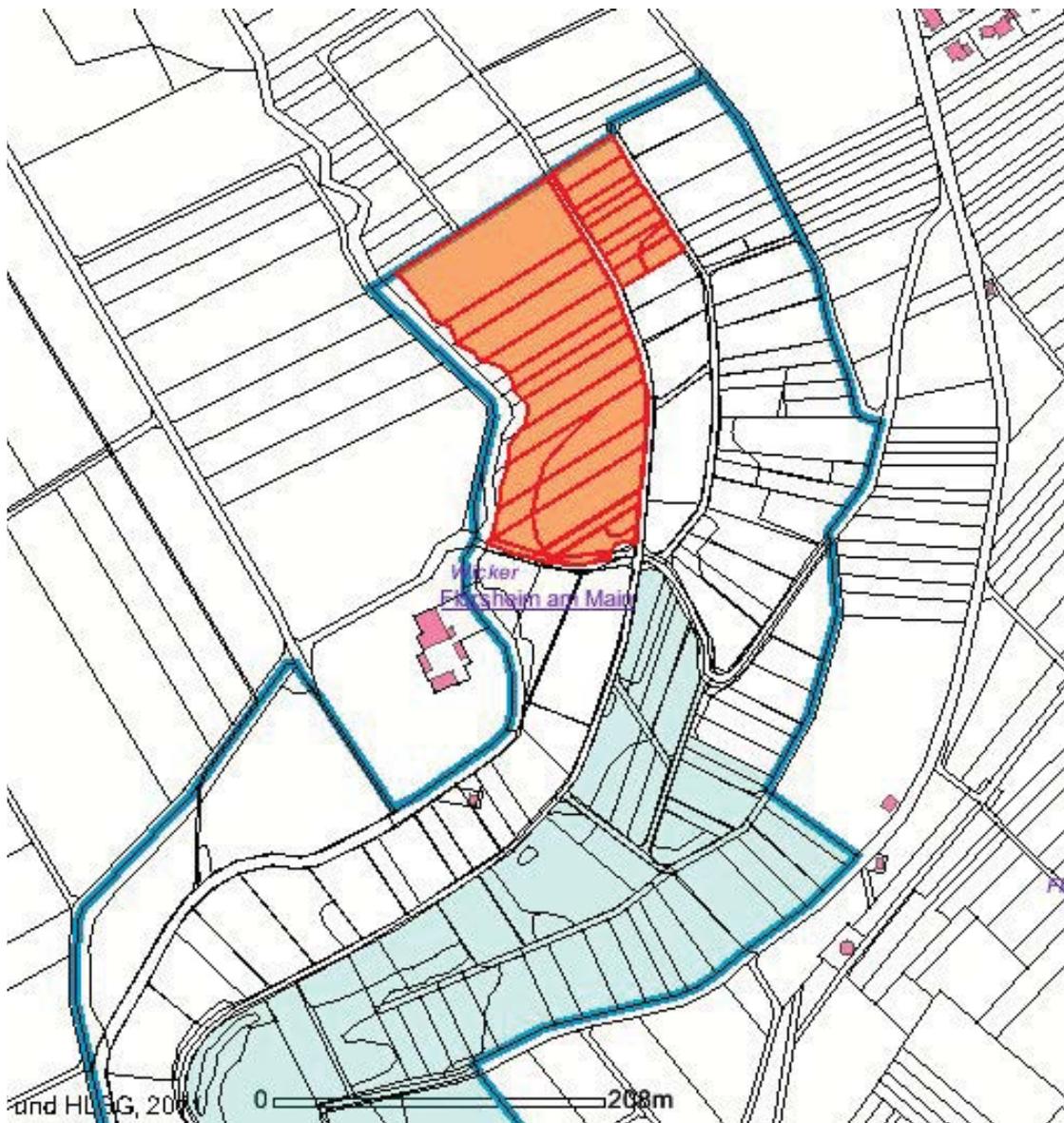
Kartenauszug aus Natureg

1. RP (Flöhm) P 83-1.8-01025 Flöhm **Sedimentationsanlage Deponie Wicker, Eingriffe E24, E28** RP Darmstadt V 53.1 IV Wi 43.2 **Neueinsaat Flörsheim am Main rechtlich gebunden abgeschlossen**

2. 11440 RP (Hof) P 31.6-1.8-00606 Hof **Bau eines Geh- und Radweges an der K786 von Hofheim - Kelkheim** RP Darmstadt V 53.1 HMWVL **Grünland Entbuschung Flörsheim am Main rechtlich gebunden in Durchführung** (vgl. Kap. 5.3.1. und 5.3.5)

5.5.1. Extensive Wiesenbewirtschaftung ohne Düngung

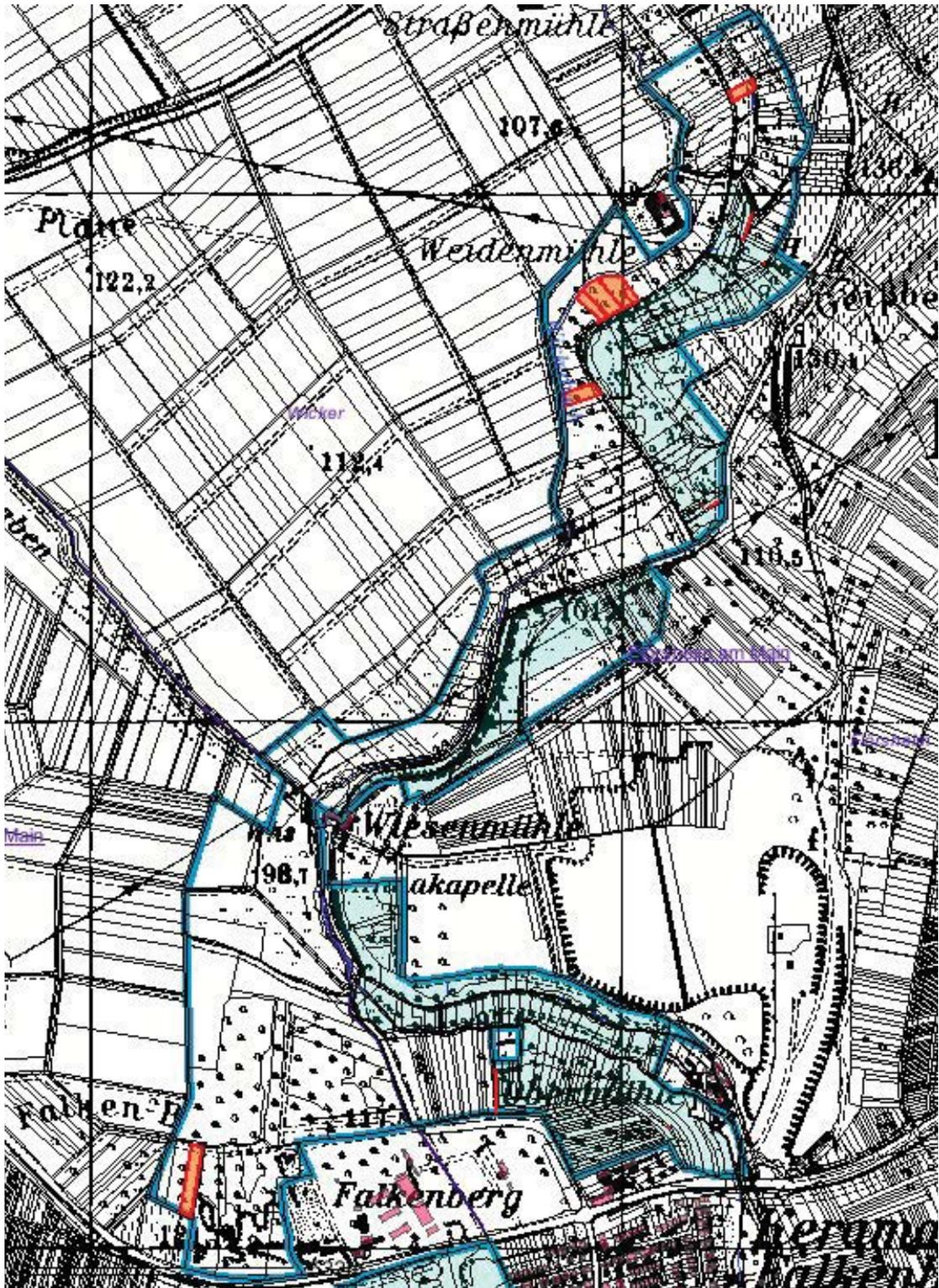
Ziel: Förderung des Ameisenbläulings durch besondere Mahdbedingungen;
Erhalt der Futterpflanzen (Wiesenkнопf); Erhalt der Obstbäume



| | |
|------------------|-------------------------------------|
| 01.02.01. | Mahd mit bestimmten Vorgaben |
|------------------|-------------------------------------|

Zur Förderung des Ameisenbläulings wird für die o. a. Flächen der Abschluss von HIAP-Verträgen empfohlen.

5.5.2.. Kompensationspotential: Verbrachte Grünlandflächen; ehemalige Streuobstbestände
Ziel: Wiederaufnahme der Pflege; Mulchen; Beweidung; Gehölzentfernung



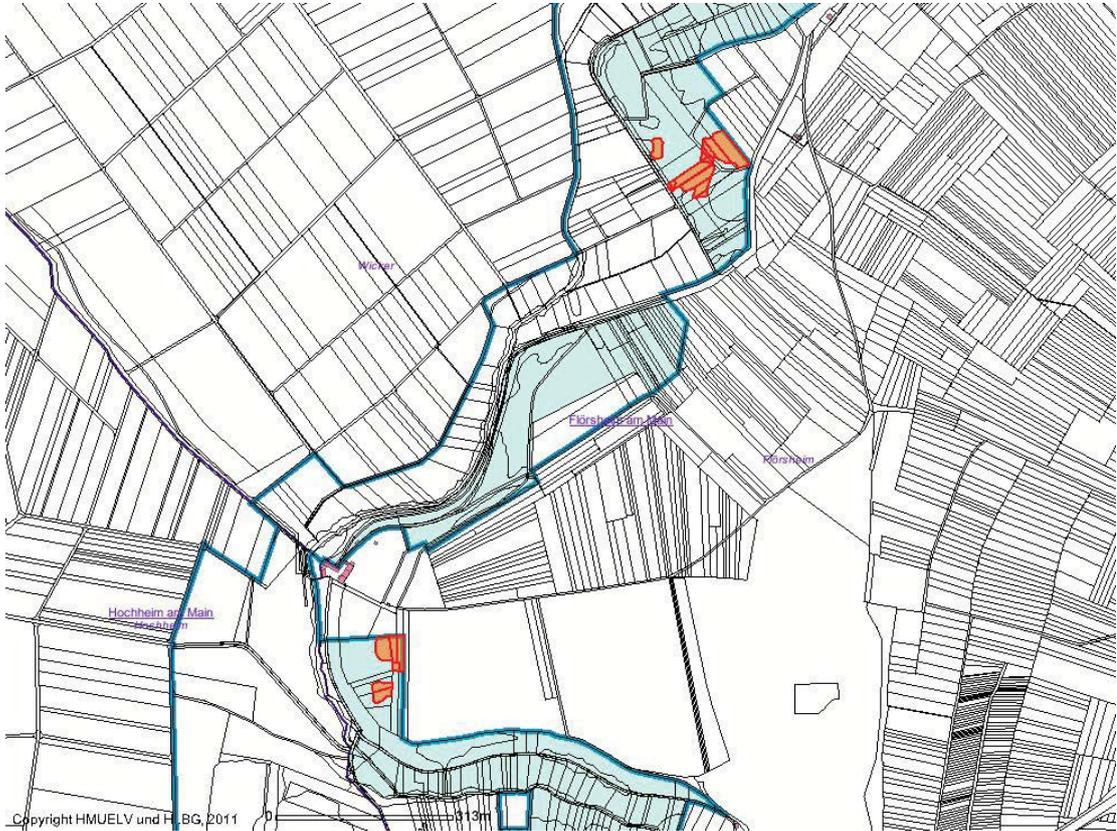
| | |
|-----------|----------------------------|
| 12.01.02. | Entbuschung / Entkusselung |
|-----------|----------------------------|

5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung

(NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1. Offenland: Bewirtschaftung landwirtschaftlich nicht nutzbarer Flächen

Ziel: Verhinderung von Gebüchssukzession und Einwanderung von unerwünschten Pflanzen



01.02.

Naturverträgliche Grünlandnutzung

5.6.2. Grünland: Begrenzung der Gebüchssukzession südl. der L 3028

Ziel: Schaffung gebüchsfreier Bereiche

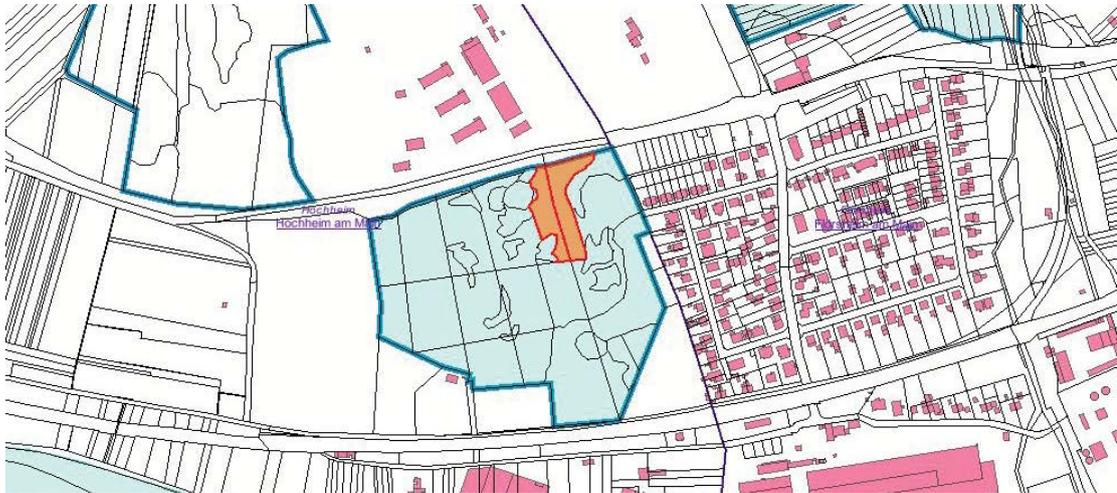


01.09.01.

Mulchen/ Mahd (i. V. m 5.6.3)

5.6.3 Kompensation: Begrenzung der Gebüchsukzession südl. der L 3028 (durch Stadt Hochheim)

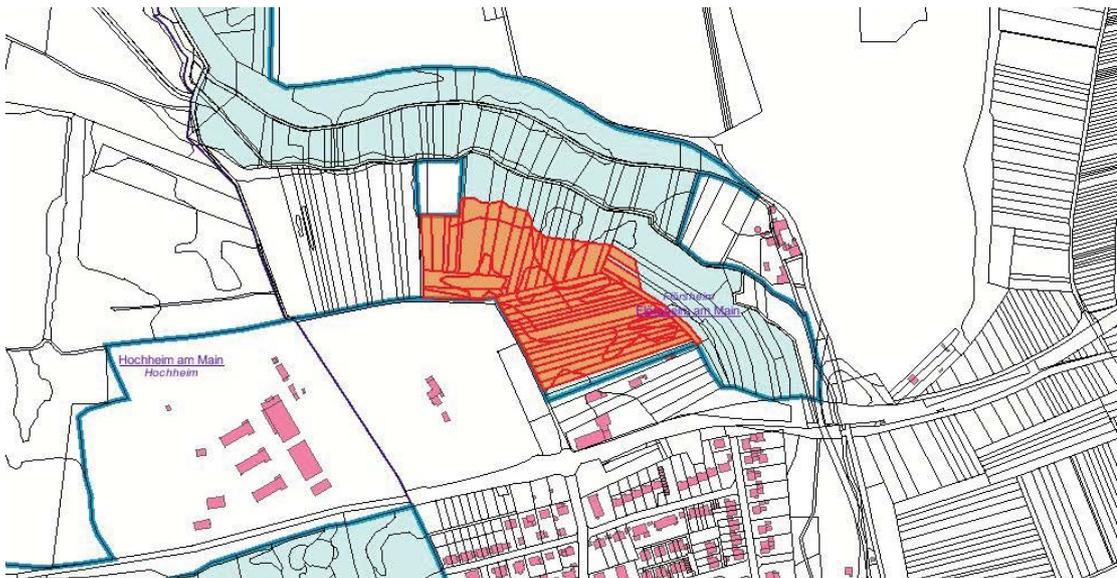
Ziel: Schaffung gebüschfreier Bereiche



01.09.01.03. Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (i. V. m 5.6.2)

5.6.4. Kompensation: Erhalt des Streuobstes; Rinderbeweidung (MTR, Main-Taunus-Streuobst)

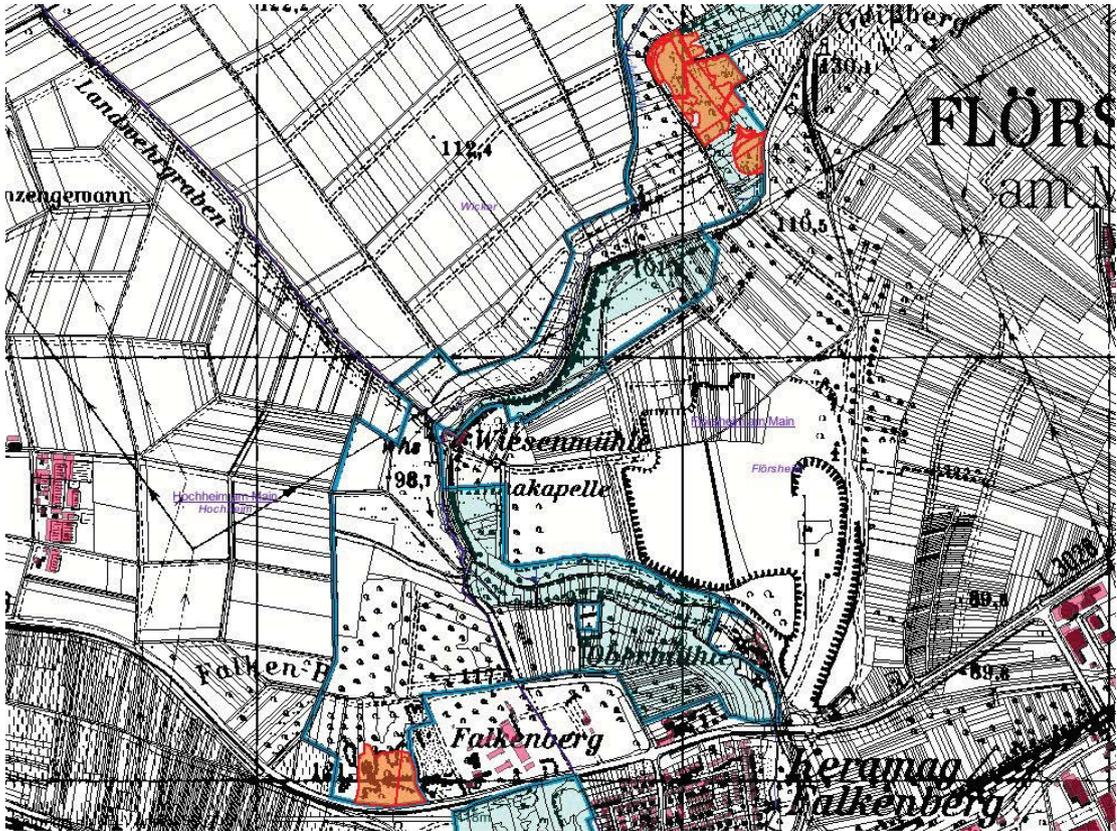
Ziel: Extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Streuobst



**01.10.01. Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/
Obstbaumreihen**

5.6.5. Wald: Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften

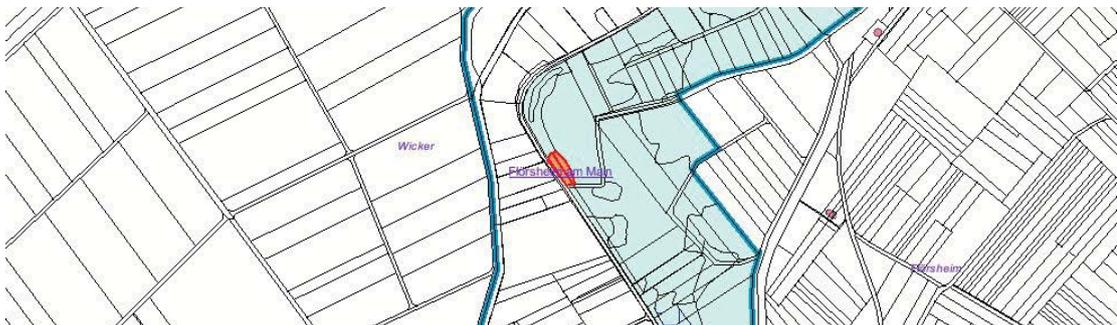
Ziel: randlicher Umbau der Robinienbestände mit standortangepassten Baum- und Straucharten; Freistellen der Kalkabbauwände im Süden des Gebietes



| | |
|---------------------|---|
| 02.02.01.03. | Entnahme/ Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) |
|---------------------|---|

5.6.6. Kompensation: Umsiedlung Zauneidechse (CEF-Maßnahme B-Plan der Stadt Hattersheim „N 91 Schokoladenfabrik“).

Ziel: Schaffung und Erhalt eines Zauneidechsenbiotopes; Entbuschung und Freihalten der Fläche



| | |
|---------------|--------------------------------------|
| 11.03. | Artenschutzmaßnahme Reptilien |
|---------------|--------------------------------------|

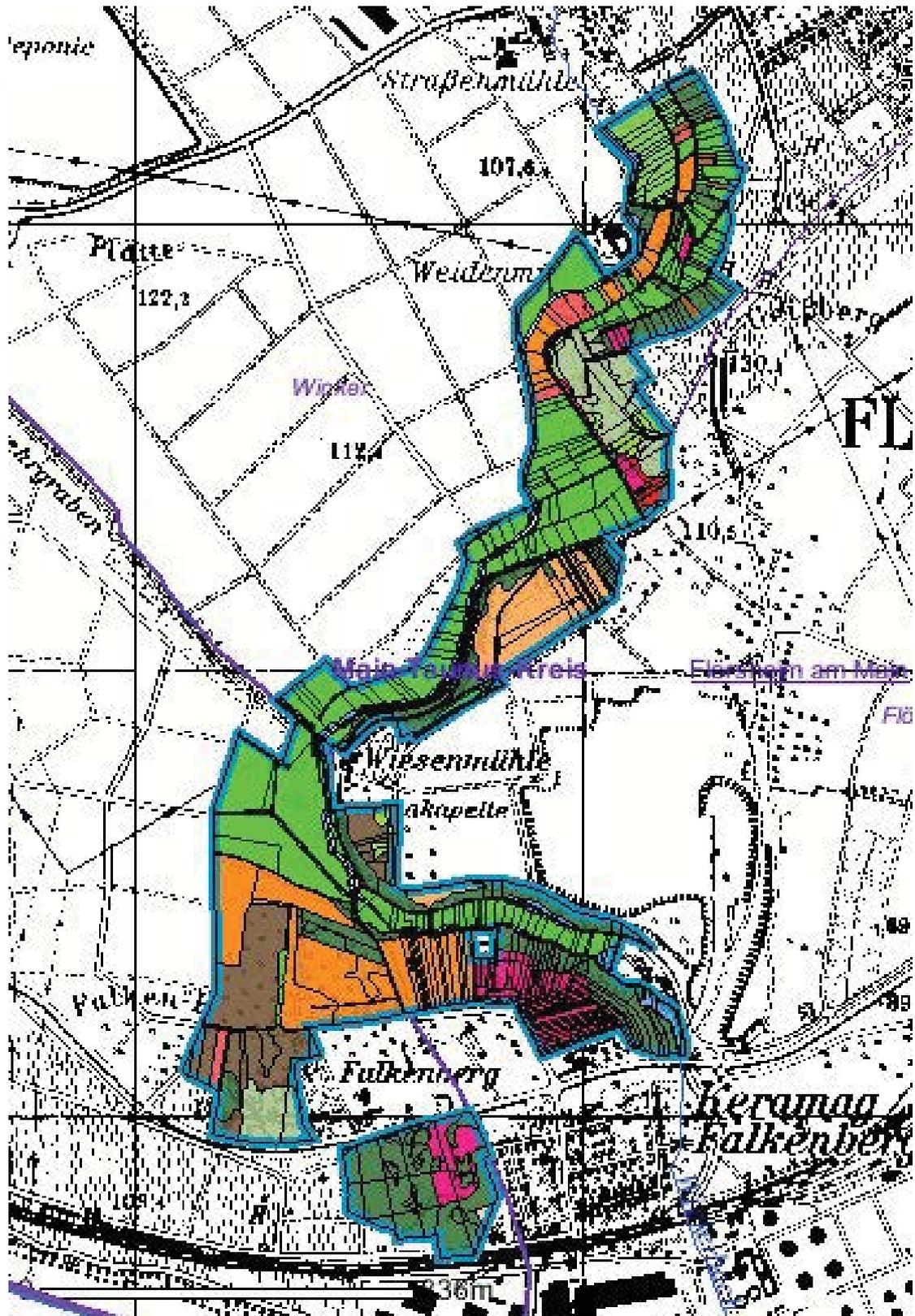
5.6.7. NSG-Beschilderung: Kennzeichnung der NSG-Grenzen

| | |
|------------|------------------------------|
| 14. | Öffentlichkeitsarbeit |
|------------|------------------------------|

6. Report aus dem Planungsjournal

| Maßnahme | Code | Erläuterung | Ziel | Typ | Größe (ha) | Kosten gesamt | Jahr | Fläche (qm) |
|---|--------------|---|---|-----|------------|---------------|--------|-------------|
| Zweischürige Mahd | 01.02.01.02. | Grünland: Extensive Wiesenbewirtschaftung ab 15.06. (im NSG verbindlich) mit Streuobstpflge | Offenhaltung der Wiesenflächen durch dauerhafte Nutzung; Nährstoffentzug durch Mähgutgewinnung; Verbiss der Gehölzsukzession durch Nachbeweidung (Schafe); Erhalt der Obstbäume | 1 | 26,3 | 0 | 1 2012 | 262.783 |
| Beweidung mit Pferden | 01.02.03.02. | Grünland: Extensive Nutzung ohne Düngung (Pferdehaltung); Schutz des Streuobstes | Offenhaltung der Flächen; tw. kombinierte Nutzung als Streuobstwiese | 1 | 12,1 | 0 | 1 2012 | 120.957 |
| Beweidung mit Schafen | 01.02.03.03. | Magerrasen: Verhinderung von Gebüchszukzession (randliches Mulchen) und jährliche Schaf-/ Ziegenbeweidung (ab 01.04.-31.10.) und/ oder Mahd (ab 15.06.) | Freihaltung/ Entwicklung der entbuschten Fläche | 1 | 2 | 600 | 1 2012 | 45.058 |
| Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften | 02.02.01. | Waldentwicklung: Reduzierung der Weißdornsukzession; Förderung der standorttypischen Baumarten; Ergänzungspflanzung | Naturnahe, artenreiche und standortangepasste Baum- und Strauchartenzusammensetzung | 1 | 7,03 | 0 | 5 2012 | 70.285 |
| Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems | 04.04.01. | Bachlauf: Erhaltung der Ufervegetation und des Gewässers | Verbesserung der Gewässerqualität und des natürlichen Erhaltungszustandes des Wickerbaches zur Förderung der Gropenpopulation | 1 | 2,21 | 0 | 2022 | 22.120 |
| Veränderung / Gestaltung des Wegenetzes | 06.02.01. | Wege: Erhalt und Instandsetzung befestigter- und unbefestigter Wege, Park-, Erholungs-, sonst. bebauter Flächen | Besucherlenkung | 1 | 2,23 | 0 | 2022 | 22.346 |
| Sukzession | 15.01. | Gehölze und Offenland: ohne Maßnahmen, partielle Entbuschung möglich | Zurückdrängen der randlichen Gehölzsukzession bei Ausbreitung auf benachbartes Grünland; Kompensationsflächenpotential | 1 | 20 | 0 | 1 2012 | 199.411 |
| Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten | 15.04. | Garten: Bauerngartennutzung | Verhinderung der natürlichen Sukzession/ Verbuschung | 1 | 0,65 | 0 | 1 2012 | 6.479 |
| Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen) | 01.02.01.06. | Grünland: LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen | Erhalt des EZ B; extensive Bewirtschaftung ohne Düngung; zweischürige Mahd | 2 | 0,35 | 0 | 1 2011 | 3.467 |
| Einschürige Mahd | 01.02.01.01. | Kompensationspotential: Entbuschung und Entkusselung | LRT 6510: Dringender Handlungsbedarf zur Erhaltung und Offenhaltung des LRT; Folgebewirtschaftung durch Mahd | 3 | 0,42 | 0 | 1 2012 | 4.175 |

| Maßnahme | Code | Erläuterung | Ziel | Typ | Größe (ha) | Kosten gesamt | Jahr | Fläche (qm) |
|--|--------------|--|---|-----|--------------|---------------|--------|----------------|
| Zweischürige Mahd | 01.02.01.02. | Grünland: LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen | Dauerhafte extensive Nutzung ohne Düngung | 3 | 0,4 | 0 | 1 2012 | 3.986 |
| Beweidung mit Ziegen | 01.02.03.04. | Magerrasen: Extensive Nutzung durch Beweidung | Verbesserung des LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen; Verhinderung der Gebüchszukzession | 3 | 0,45 | 0 | 1 2012 | 4.460 |
| Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald | 02.04. | Wald: Walderhaltung, Verkehrssicherung | LRT *91E0: Erhalt und Entwicklung gebietstypischer Auwaldgesellschaften | 3 | 2,31 | 0 | 2022 | 23.143 |
| Flächige Entbuschung | 12.01.02.06. | Kompensationsverpflichtung: Rad und Gehweg Hattersheim (ASV Frankfurt) | LRT 6510 tw.: Offenhalten von Grünland; Wiederbewirtschaftung Mähwiese, Verbindungskorridor zw. Grünland | 3 | 0,75 | 0 | 1 2012 | 7.287 |
| Mahd mit bestimmten Vorgaben | 01.02.01. | Grünland: Extensive Wiesenbewirtschaftung ohne Düngung | Förderung des Ameisenbläulings durch besondere Mahdbedingungen; Erhalt der Futterpflanzen (Wiesenknopf); Erhalt der Obstbäume | 5 | 2,5 | 0 | 1 2012 | 24.969 |
| Entbuschung / Entkusselung | 12.01.02. | Kompensationspotential: Verbrachte Grünlandflächen; ehemalige Streuobstbestände | Wiederaufnahme der Pflege; Mulchen; Beweidung; Gehölzentfernung | 5 | 1,15 | 0 | 1 2012 | 12.164 |
| Naturverträgliche Grünlandnutzung | 01.02. | Offenland: Bewirtschaftung durch landwirtschaftlich nicht nutzbarer Flächen (z. Zt. MTK) | Verhinderung von Gebüchszukzession und Einwanderung von unerwünschten Pflanzen | 6 | 1 | 0 | 1 2012 | 9.974 |
| Mulchen / Mahd | 01.09.01. | Grünland: Begrenzung der Gebüchszukzession südl. der L 3028 | Schaffung gebüchsfreier Bereiche | 6 | 1 | 700 | 1 2012 | 9.626 |
| Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) | 01.09.01.03. | Kompensation: Begrenzung der Gebüchszukzession südl. der L 3028 (Stadt Hochheim) | Schaffung gebüchsfreier Bereiche | 6 | 1,5 | 0 | 3 2013 | 5.156 |
| Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen | 01.10.01. | Kompensation: Erhalt des Streuobstes; Rinderbeweidung (MTR, Main-Taunus-Streuobst) | Extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Streuobst | 6 | 3,75 | 0 | 1 2012 | 37.537 |
| Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebrieife) | 02.02.01.03. | Wald: Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften | randlicher Umbau der Robinienbestände mit standortangepassten Baum und Straucharten; Freistellen der Kalkabbauwände im Süden des Gebietes (außerhalb NSG) | 6 | 5,52 | 0 | 2022 | 55.204 |
| Artenschutzmaßnahmen "Reptilien" | 11.03. | Kompensation: Umsiedlung Zauneidechse (B-Plan N 91 Hattersheim; CEF-Maßnahme) | Schaffung und Erhalt eines Zauneidechsenbiotopes; Entbuschung und Freihalten der Fläche | 6 | 0,06 | 0 | 1 2012 | 604 |
| Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) | 14. | NSG-Beschilderung | Kennzeichnung der NSG-Grenzen | 6 | (2 | 300 | 1 2012 | |
| | | | | | 93,68 | 1600 | | 951.192 |



Maßnahmenkarte (oben) und Legende zur Maßnahmenkarte (nächste Seite) aus NATUREG

| Maßnahme | Code | Farb (-Code) |
|---|--------------|--------------|
| Naturverträgliche Grünlandnutzung | 01.02. | 28 |
| Mahd mit bestimmten Vorgaben | 01.02.01. | 41 |
| Einschürige Mahd | 01.02.01.01. | 25 |
| Zweischürige Mahd | 01.02.01.02. | 29 |
| Mahd mit besonderen Vorgaben | 01.02.01.06. | 29 |
| Beweidung mit Pferden | 01.02.03.02. | 26 |
| Beweidung mit Schafen | 01.02.03.03. | 38 |
| Beweidung mit Ziegen | 01.02.03.04. | 38 |
| Hüte-/ Triftweide | 01.02.05.01. | 27 |
| Mulchen / Mahd | 01.09.01. | 36 |
| Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) | 01.09.01.03. | 36 |
| Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen | 01.10.01. | 36 |
| Baumartenzusammen-setzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften | 02.02.01. | 86 |
| Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) | 02.02.01.03. | 64 |
| Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald | 02.04. | 44 |
| Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems | 04.04.01. | 55 |
| Veränderung / Gestaltung des Wegenetzes | 06.02.01. | 50 |
| Artenschutzmaßnahmen "Reptilien" | 11.03. | 36 |
| Entbuschung / Entkusselung | 12.01.02. | 37 |
| Flächige Entbuschung | 12.01.02.06. | 36 |
| Sukzession | 15.01. | 89 |
| Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten | 15.04. | 14 |

7. Literatur

Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan der Stadt Hattersheim „N 91 Schokoladenfabrik“, Büro Gall - Freiraumplanung und Ökologie, 35510 Butzbach, November 2010

BÖNSEL D. & P. SCHMIDT 1999: Mittelfristiger Pflegeplan zum Naturschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“. Gültigkeitsdauer 2000 -2009– Unveröffentl. Mskr. im Auftrag des RP Darmstadt, 25 S. + Anhang, Pohlheim

BREYER, G., 1988, Renaturierung des Falkenberges bei Hofheim; Schriftenreihe des Umweltamtes der Stadt Darmstadt, Band XII, Heft 3, s. 12-17, Darmstadt

DORN M, C. PERL, G. ZIMMERMANN & T. LEISE 1993: Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten Naturschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“.- Unveröffentl. Mskr. im Auftrag des RP Darmstadt, 45 S. + Anhang, Frankfurt am Main

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf MTR-eigenen Gehölzflächen, Büro Bierschenk, Ober-Ramstadt, 2011

Fehlow, M. 2010: Gutachten zur Bestandssituation der Ameisenbläulinge im Main-Taunus-Kreis, 2010

Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“; Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz, Dirk Bönsel & Dr. Petra Schmidt, Diplom-Geographen, Finkenweg 10, 35415 Pohlheim - Im Kirchboden 9, 35423 Lich; Im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt, Pohlheim im Oktober 2003

HILGENDORF B. & M. FEHLOW 2002: Rekultivierung Steinbruch Dyckerhoff Flörsheim. Botanische und zoologische Bestandserfassung. Erfassungszeitraum Mitte Juni/Anfang Juli 2002.- Unveröffentl. Mskr. im Auftrag der Main-Taunus-Recycling GmbH, 17 S. + Anlagen, Hofheim

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmeplanung in Natura-2000 und Naturschutzgebieten, Regierungspräsidium Darmstadt, Version 30.03.2006

SCHWABE, O., 1980, Das Alter des Hochheimer Weinbaus, Hochheim am Main, Beiträge zu seiner Geschichte und Heimatkunde 3; S. 41-45, Hochheim

8. Anhang

Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnung Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim vom 22.04.1998 (St. Anz. Nr. 19, S. 1340)

Seite 1340

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 11. Mai 1998

Nr. 19

446

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“ vom 22. April 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die westlich von Flörsheim am Main und östlich von Hochheim am Main gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“ erklärt. Ausgenommen bleiben die in der Karte umgrenzten Flächen an der Wiesenmühle und der Jüdische Friedhof.
- (2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 33, 34, 35 und 37 der Gemarkung Wicker, der Fluren 34, 35 und 36 der Gemarkung Flörsheim, Stadt Flörsheim am Main, und der Fluren 23 und 60 der Gemarkung Hochheim der Stadt Hochheim am Main, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 98 ha. Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Landschaftsschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.
- (3) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen die Sandrasen und Trespen-Halbtrockenrasen am Geisberg, den südlichen Teil der Wickerbachaue mit ihren Uferabbrüchen und der strukturreichen Gebüsch- und Heckenvegetation sowie Teile der ehemaligen Kalkgrube „Am Geisenberg“. Sie haben eine Größe von ca. 39 ha.
- (4) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen im wesentlichen den nördlichen Teilbereich der Bachaue mit seinen intensiv genutzten Grünlandflächen und den Gärten sowie die Hecken- und Gebüschvegetation am Falkenberg. Sie haben eine Größe von ca. 59 ha.
- (5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 500 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (6) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

In den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen ist der Zweck der Unterschutzstellung, die im Main-Taunus-Vorland vorhandenen Restvorkommen der ehemals großflächig vorkommenden Sandrasen-Pflanzengesellschaften, der Trespen-Halbtrockenrasen sowie der ornithologisch bedeutsamen Streuobstbestände mit ihrer strukturreichen Hecken- und Gebüschvegetation und der noch unverbauten Bachaue des Wickerbaches für die an diese Standortbedingungen angepaßten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen. Pflegeziel ist insbesondere das Offenhalten der Sandrasenflächen und der Trespen-Halbtrockenrasen sowie eine extensive Nutzung der Grünlandflächen.

Den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen kommt als naturnaher Grünzug in einer weitgehend sehr intensiv genutzten Umgebung eine besondere Bedeutung für die örtliche Erholung und das Landschaftsbild zu.

Entwicklungsziel ist hier die Schaffung zusätzlicher artenreicher, ökologisch wertvoller Lebensräume und Biotopstrukturen sowie die Biotopvernetzung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Schaffung zusätzlicher naturnaher Landschaftselemente zur Bereicherung des Landschaftsbildes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen An-

- wendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- und Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen, dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Straßen und befestigter Wege zu fahren oder dort zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen und der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der Straßen, der dafür zugelassenen Wege oder Plätze zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
20. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silage oder Heu zu lagern.
21. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung, zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch der Bau der Umgehungsstraße B 40/B 519 Flörsheim—Wicker;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere die Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, insbesondere Streuobstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
 8. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
 9. der Umbruch von Wiesen, Weiden oder Brachflächen und die Nutzungsänderung von Wiesen, insbesondere die Neuanlage von Pferdeweiden;
 10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
 12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck oder Schutzziel zuwiderläuft.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 2 genannten Folgen erwarten läßt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Genehmigungen nach Abs. 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Bewilligungen.
- (6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.
- (7) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

§ 5

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15 bis 20 genannten Einschränkungen;
 2. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen im Durchtrieb ohne Pferchhaltung und Zufütterung ab dem 1. April bis 31. Oktober;
 3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Bachauwälder und der Stieleichen-Hainbuchenwälder durch einzelstammweise Nutzung sowie Verjüngungsmaßnahmen einschließlich Schutzeinrichtungen unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
 4. Maßnahmen zur Entfernung und zum Rückschnitt der Robinien sowie der gezielte Einsatz von Herbiziden zur Bekämpfung der Robinie durch das zuständige Forstamt;
 5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
 7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material vergleichbar dem des anstehenden Wegekörpers oder zum Einsatz von naturfernen durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
 8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
 9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Jagdmethode der Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;

10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
 11. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
 12. die Angelfischerei in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar;
 13. das Betreten des Pfades durch den Gemarkungsteil „Der Nonnenrech“, der von der Obermühle zur Wiesenmühle führt;
 14. die Nutzung der im Wasserbuch eingetragenen Rechte der Obermühle, einschließlich der Unterhaltungsarbeiten am Mühlgraben;
 15. das Betreten des Naturschutzgebietes auf den Flächen südlich der Straße L 3011 auf den Grundstücken der Gemarkung Hochheim, Flur 23, Flurstücke 6/7 und 6/13;
 16. die Beweidung mit Rindern ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober mit anschließender Pflegemahd.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:
1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken mit den in § 4 Nr. 9 genannten Einschränkungen;
 2. die Unterhaltung und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an vorhandenen Wegen und Straßen;
 3. die Errichtung von offenen Weidezäunen bis 1,5 m Höhe und die Beseitigung, Änderung und Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
 4. Handlungen der Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 5. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
 6. die vorübergehende Aufstellung der mobilen Wohnunterkunft des Schäfers.

§ 6

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin im Naturschutzgebiet um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 19 genannten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 22 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 Nr. 1 bis 12 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 5 Abs. 2 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 19/1998 S. 1340

Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008; GVBl. I vom 7.3.2008, S. 412/ 413 (Auszug)

Nr. 4 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 7. März 2008

5916-301 Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim

Regierungspräsidium: Darmstadt Gemeinde: Flörsheim, Hochheim

Landkreis: Main-Taunus-Kreis Größe: 95,1 ha

Anlage 3a Erhaltungsziele

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang II FFH-Richtlinie

***Cottus gobio* Groppe**

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandigkiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Anlage 4a Ergänzende textliche Beschreibung der Gebietsgrenze

RP: **Darmstadt** Landkreis: **Main-Taunus-Kreis** Gemeinde: **Flörsheim, Hochheim**

Gemarkung: **Flörsheim, Hochheim**

Flur: **null**, Flurstück: **null**

Wo die Grenze vom vermessenen Liegenschaftskataster abweicht, entspricht sie der Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim", ausgewiesen mit Verordnung vom 22. April 1998, StAnz. S. 1340